



Landkreis Uelzen

Der Landrat



metropolregion hamburg

Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

Bürgerwindpark Altenmedingen
Betreibergesellschaft mbH & Co. KG
Bostelwiebeck
Bostelwiebeck 17
29575 Altenmedingen

Amt für Bauordnung und Kreisplanung

Auskunft erteilt **Herr Widling**
Zimmer 171
Telefon 0581/82-247
Fax 0581/82-435
eMail m.widling@landkreis-uelzen.de

Wir machen es möglich:
Sprechzeiten ohne Wartezeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Datum: 09.06.2020
Aktenzeichen: I20190021
Antragsteller/Betreiber: Bürgerwindpark Altenmedingen
Betreibergesellschaft mbH & Co. KG, Bostelwiebeck 17, 29575 Altenmedingen
Bauort/Betriebsort: Altenmedingen, Bostelwiebeck, Außenbereich
Gemarkung: Bostelwiebeck
Flur-Flurstück: 1-13/7
Anlage: **Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs GE 5.3-158 (Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5.300 kW), als Bürgerwindpark Altenmedingen, 4. Bauabschnitt**

I. Genehmigung

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), erteile ich der Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG, Bostelwiebeck 17, 29575 Altenmedingen, auf den Antrag vom 18.06.2019, eingegangen am 19.06.2019, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs GE 5.3-158 (Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5.300 kW) als vierter Bauabschnitt des Bürgerwindparks Altenmedingen (WEA 6)

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen gemäß Antrag vom 18.06.2019 folgende Unterlagen zugrunde:

- 1 Antrag
- 1.1 Antragcheckliste
- 1.2 ELIA Genehmigungsantrag
- 1.3 Kurzbeschreibung des Projekts

- 2 Lagepläne
- 2.0 Topographische Karte 1:25.000
- 2.1.1 Lageplan 1:3.000
- 2.1.2 Lageplan 1:2.000
- 2.2.0 Amtliche Karte 1:5.000
- 2.2.1 Karte zur Berechnung Versiegelung
- 2.3 Liegenschaftskarte
- 2.3.1 Liegenschaftskarte inkl. Einzeichnung WEA
- 2.4 Flurstücksnachweise
- 2.6 bis 2.8 Sonstiges - Nutzungsverträge Landeigentümer der WEA Standorte

- 3 Anlage und Betrieb
- 3.1 Allgemeine Baubeschreibung
- 3.2 Bauzeichnung WEA-Hersteller
- 3.3.0 Technische Beschreibung und Daten (WEA-Hersteller)
- 3.3.1 Technische Beschreibung Hybrid-Turm
- 3.3.2 Funktionsprinzip WEA
- 3.3.3 Spezifikationen für Zuwegungen und Kranstellflächen
- 3.4.0 Betriebs- und Schmierstoffliste
- 3.4.0 - 3.4.55 Unterlagen zu Betriebs- und Schmierstoffen

- 4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
- 4.1 Schallgutachten, Ingenieurbüro für Akustik Busch, 15.11.2019
- 4.2 Schattengutachten, Ingenieurbüro für Akustik Busch, 29.03.2019
- 4.3 Turbulenzgutachten F2E, 07.06.2019

- 5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
- 5.1 Schalleistung - Normalbetrieb gemäß FGW
- 5.2 Schalleistung - schallreduzierter Betrieb NRO 100 - 105 gemäß FGW
- 5.3 Schalleistung - schallreduzierter Betrieb NRO 98-99 gemäß FGW

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

- 5.4 Vermeidung von Schattenwurf
- 5.5 Schattenwurfmodul

- 6 Anlagensicherheit
 - 6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung
 - 6.2 Sicherheitskonzept WEA-Hersteller
 - 6.3 Eisdetektion WEA-Hersteller
 - 6.4 Blade Control Eisdetektion (Weidmüller)
 - 6.5 Labkotec Eisdetektor
 - 6.6 Blitzschutzsystem WEA-Hersteller
 - 6.7 Allgemeine Beschreibung Flughindernissbefeuerungssystem und Tageskennzeichnung
 - 6.8 Betriebsanleitung Rettungswege

- 7 Arbeitsschutz
 - 7.1 Sicherheitshandbuch WEA-Hersteller
 - 7.2 Sicherheitskonzept WEA-Hersteller
 - 7.3 Arbeitssicherheit bei der Errichtung der WEA
 - 7.4 Funktionsweise des Servicelifts

- 8 Betriebseinstellung
 - 8.1 Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung
 - 8.2 Rückbauverpflichtungserklärung

- 9 Abfälle
 - 9.1 Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen
 - 9.2 Entsorgung von Abfällen
 - 9.3 Zertifikat Remondis Wasserhaushaltsgesetz
 - 9.4 Zertifikat DIN EN ISO 50001_2011 Remondis

- 10 Abwasser
 - 10.1 Formular Niederschlagsentwässerung

- 11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 11.1 Verwendete wassergefährdete Stoffe

- 12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
 - 12.1.0 Bauantrag
 - 12.1.1.0 Berechnung Grenzabstandsmaß
 - 12.1.1.1 Zeichnung WEA mit Berechnung Grenzabstandsmaß
 - 12.1.3 Bauzeichnung WEA-Hersteller
 - 12.1.4.-12.6 Schalpläne
 - 12.1. – 12.4 Typenprüfungen und Prüfbescheide
 - 12.1.8 Baugrund- und Gründungsgutachten der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Umweltmanagement Prof. Dr.-Ing Salomo + Partner mbH vom 29.10.2019
 - 12.7 - 12.6 Unterlagen Brandschutz

- 13 Natur-, Landschaft- und Bodenschutz
 - 13.1.1 Formular Angaben Vorprüfung
 - 13.1.2 Formular Wirkungen nach § 34 BNatSchG
 - 13.1.3 Formular Angaben zum Betriebsgrundstück
 - 13.1 - 13.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan(PGM vom 06.05.2019)
 - 13.5 Gutachten zur Artenschutzprüfung (PGM vom 06.05.2019)
 - 13.6 Übersicht Avifaunauntersuchungen
 - 13.7 Fledermausgutachten, ORCHIS Umweltplanung, 02.02.2020
Stellungnahme ORCHIS Umweltplanung, 10.03.2020
 - 13.8 Nachtrag zu UVP-Bericht, LBP und Artenschutzgutachten, PGM vom 13.02.2020
 - 13.9 Stellungnahme Wiesenweihe, Bio consult Januar 2020
 - 13.10 Zwischenbericht zu Avifaunistischen Kartierungen 2020 der OECOS GmbH

- 14.1.1 Formular UVP-Pflicht
- 14.1.2 Formular UVP-Erfordernis
- 14.1.3 Angaben zur Ermittlung UVP-Pflicht
- 14.1 Gutachten zur UVP-Vorprüfung
- 14.2 Scoping-Unterlage
- 14.3 Vermerk zur Nachreichung der UVS
- 14.4 UVP-Bericht PGM vom 14.08.2019

- 16 Anlagenspezifische Antragsunterlagen
 - 16.1 Antragsformular Luftfahrtbehörde
 - 16.2 Standortkoordinaten WEA
 - 16.3 Topographische Karte 1:25.000
Allgemeine Beschreibung Flughindernisbefeuerungssystem und Tageskennzeichnung
 - 16.4 Einweisung Tag- und Nachtkennzeichnung
 - 16.6-16.8 Bestätigungen DFS
 - 16.9 Berechnung Wahrnehmbarkeit Feuer W durch Lanthan
 - 16.10 Antrag auf Ausnahme nach Artikel 30 der AVV

- 17 Sonstige Rohbau- und Rückbaukosten
 - 17.2 Rohbau- und Rückbaukosten

III. Nebenbestimmungen

Aufschiebende Bedingungen:

Vor Bau- bzw. Nutzungsbeginn (ggf. auch einzelner Bauteile) ist die Erfüllung der nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen dem Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, **schriftlich zu bestätigen**.

Standsicherheitsnachweis

1. Die Prüfung der Standsicherheit der baulichen Anlage wurde nicht nachgewiesen und ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung (Der Prüfbescheid und die Prüfberichte zur Typenprüfung liegen vor. Der Prüfauftrag wurde bereits erteilt).

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis durch den von mir beauftragten Prüferingenieur abschließend geprüft wurde **und** dafür eine Nachtragsbaugenehmigung (NBauO) erteilt wurde.

Hinweis:

Die Gebühren für die Erteilung der Nachtragsbaugenehmigung und weitere damit verbundene Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Für den Fall, dass mit dem Bau ohne genehmigte Statik und vor Erteilung der Nachtragsbaugenehmigung begonnen wird, werde ich die sofortige Einstellung der Arbeiten kostenpflichtig unter Androhung von Zwangsmitteln ohne vorherige Anhörung gegen Sie als Bauherr anordnen und ein Bußgeldverfahren einleiten.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass durch den vorzeitigen Baubeginn der Straftatbestand des § 319 Strafgesetzbuch (StGB) (Baufährdung) erfüllt sein kann. Eine Zuwiderhandlung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Sofern mit der Bauausführung ohne die erforderliche Nachtragsbaugenehmigung begonnen wird, ist gemäß Nr. 1.1.3 der Anlage 1 zu §§ 1 und 2 der Baugebührenordnung (BauGO) für die nachträgliche Genehmigung die dreifache Baugenehmigungsgebühr zu erheben.

Brandschutz

- Der Brandschutz wurde noch nicht abschließend geprüft und ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Das standortbezogene Brandschutzkonzept ist zur nachträglichen Genehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen einzureichen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Brandschutz von der Brandschutzprüferin des Landkreises Uelzen abschließend geprüft und dafür eine Nachtragsbaugenehmigung (NBauO) erteilt wurde.

Sicherheitsleistung für den Rückbau

- Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WEA und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Baugrundstückes hat der Betreiber gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber dem Landkreis Uelzen zu erbringen. Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlagen vollständig abdecken.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Formel Nabenhöhe der WEA [m] x 1000 [Euro/m] = Betrag der Sicherheitsleistung [Euro] und wird in Höhe von

161.000,- €
(Einhunderteinundsechzigtausend Euro)

festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist als selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Absatz 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Sofern ein Betreiberwechsel erfolgt, ist vom neuen Betreiber vor Fortführung des Anlagenbetriebes seinerseits die Bürgschaft zu erbringen.

Erschließung

- Die Erschließung der WEA ist bisher nicht gesichert. Für die zu errichtenden Zuwegungen bedarf es des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrags mit der Gemeinde Altenmedingen vor Baubeginn der WEA. Weiterhin muss vor Baubeginn eine vertragliche Einigung über den Ausbau der Stromweiterleitung festgesetzt werden.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

5. Für die vorgesehene Nutzung des Gemeindeverbindungsweges Eddelstorf – Bostelwiebeck bedarf es vor Baubeginn einer vertraglichen Regelung mit der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf.

6. **Ersatzgeld**

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Landkreis Uelzen ist vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von

139.093,06 €

(Einhundertneununddreißigtausenddreihundneunzig Euro und sechs Cent)

als bargeldlose Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "34870002 Ersatzzahlung Az.: I20190021" (Konto des Amtes 66) zu leisten.

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Landkreis Lüneburg ist ein Ersatzgeld in Höhe von

88.628,53 €

(Achtundachtzigtausendsechshundertachtundzwanzig Euro und dreiundfünfzig Cent)

auf das Konto des Landkreises Lüneburg DE60240501100000003871, BIC NOLADE21LGB (Sparkasse Lüneburg) unter Angabe des Aktenzeichens: 61.20 - WEA Altenmedingen Ersatzgeld Kto. 3591000 zu leisten.

Sicherheitsleistung für Kompensationspflanzungen:

7. Die Zahlung der Sicherheitsleistung für die Anlagen WEA 1 bis WEA 6 der Bauabschnitte I, II und IV (siehe Az. I20190018, I20190020) wurde komplett im 1. Bauabschnitt (Az. I20190018) abgehandelt und ist Voraussetzung für diese Genehmigung.

Baulasteintragungen:

8. Die Eintragung der Baulasten für die Kompensationsflächen der Anlagen WEA 1 bis WEA 6 der Bauabschnitte I, II und IV (siehe Az. I20190018, I20190020) wurde komplett im 1. Bauabschnitt (Az. I20190018) abgehandelt und ist Voraussetzung für diese Genehmigung.

Allgemeine Nebenbestimmungen

9. Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen schriftlich anzuzeigen. Hierfür verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck.
10. Die Anlage ist nach Maßgabe der unter II. aufgelisteten sowie geprüften und ggf. mit Änderungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
11. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.
12. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach § 64 NBauO erforderliche Baugenehmigung ein.
13. Die Genehmigung mit allen Anlagen ist den verantwortlichen Personen (§§ 52 bis 56 NBauO) vor Ausführung der baulichen Anlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
14. Dem Landkreis Uelzen als untere Immissionsschutzbehörde ist entsprechend § 52a Abs. 1 BImSchG der vertretungsberechtigte Gesellschafter anzuzeigen, der nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen.
15. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Ge-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

nehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

16. Die Genehmigung für die WEA wird gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG befristet für die Dauer der privilegierten Nutzung der Windkraft im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erteilt.

Wird der Betrieb dauerhaft eingestellt oder mehr als 3 Jahre unterbrochen, hat der Betreiber die WEA innerhalb einer Frist von 9 Monaten mit Fundamenten sowie allen Nebenanlagen, wie z.B. Baustraßen, Montageplätzen, Netzstationen und erfolgter Bodenversiegelung restlos zu beseitigen. Soweit Pfahlgründungen erforderlich werden, dürfen die Pfähle ggf. im Boden verbleiben (s. NB 76). Der natürliche Zustand ist wiederherzustellen.

Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Ablauf der 9 - Monatsfrist, so hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung beim Landkreis Uelzen zu beantragen.

Nebenbestimmungen auf Grund der Niedersächsischen Bauordnung und der sonstigen Bestimmungen des öffentlichen Baurechts

Bauordnungsrecht

Ausführung

17. Die Abnahme der Absteckung der baulichen Anlage durch vermessungstechnische Lagebestimmung der WEA wird gemäß § 76 Abs. 3 NBauO angeordnet. Die Lagebestimmung ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt im Auftrag des Bauherrn oder der ausführenden Firma durchzuführen. Dabei sind die Gauß-Krüger-Koordinaten der lotrechten Turmmitten-Achsen anzugeben.

Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Baubeginn der Nachweis (Grenz- und Gebäudebescheinigung) vom Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen, dass die WEA lage- und abstandsmäßig der Genehmigung – entsprechend der beantragten und genehmigten Gauß-Krüger-Koordinaten*) – entspricht.

Abweichungen gegenüber den genehmigten Bauvorlagen sind vor Baubeginn bei der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

*) Gauß-Krüger-Koordinaten:	Rechtswert	Hochwert
WEA 6	4409625	5892159

18. Das Gutachten zur Standorteignung für den Standort Altenmedingen, 4. Bauabschnitt vom 07.06.2019, Referenz-Nr.: F2E-2019-TGV-008, Rev.1, der Firma Fluid & Energy Engineering GmbH&Co.KG, ist Bestandteil des Bescheides.
19. Das Baugrund- und Gründungsgutachten, Projekt-Nr. 3519046 – Bauvorhaben: Errichtung von 6 Windenergieanlagen, Windpark Altenmedingen vom 29.10.2019 von der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Umweltmanagement Prof. Dr.-Ing Salomo + Partner mbH ist Bestandteil des Bescheides.
20. Bezüglich der in den Technischen Baubestimmungen der DIBt - Richtlinie für Windenergieanlagen 2012 (Korrigierte Fassung März 2015) genannten Normen sowie anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die der Norm oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 02.05.1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

Inbetriebnahme

21. Eine bauaufsichtliche Schlussabnahme wird vorgeschrieben. Die Schlussabnahme ist nach Fertigstellung der baulichen Anlagen und mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin zu beantragen.
22. Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung/Bauzustandsbesichtigung vom Prüflingenieur/staatlich anerkannten Sachverständigen zu bescheinigen, dass die WEA nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist.
Der Umfang kann aus den "Empfehlungen für die Bauüberwachung von WEA" (BÜV) entnommen werden.
23. Die Abnahme der Maschine hat auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahmen nach den DIBt - Richtlinie für Windenergieanlagen 2012 (korrigierte Fassung 2015) Abschnitt 3, Ziffer I, Pkt. 1 bis 5 zu erfolgen.
24. Der Blitzschutz ist entsprechend DIN EN 61400-24/VDE 0127-24 auszuführen. Das Blitzschutzsystem ist bei Inbetriebnahme (Erstprüfung), im Betrieb (Wiederholungsprüfung) und bei jeder Änderung zu prüfen. Die Prüfintervalle richten sich nach der o.g. DIN und sind von einem Sachverständigen auszuführen und zu dokumentieren.
25. Dem Landkreis Uelzen ist eine Ausfertigung der Inbetriebnahmeprotokolle einschließlich der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Montage und Funktion der Rotorblätter zur Schlussabnahme vorzulegen.

Anlagenbetrieb

26. Die WEA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
27. Bei festgestellten Mängeln, welche die Standsicherheit gefährden, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Mängel sind von einer spezialisierten Fachfirma zu beheben. Für die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel ist die Freigabe durch den Sachverständigen erforderlich. Die Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
28. Baustraßen und Montageplätze müssen während der Betriebszeit der WEA so instandgehalten werden, dass sie jederzeit die Verkehrslasten aufnehmen können, die in Verbindung mit Reparatur-, Wartungs- oder Demontearbeiten zu erwarten sind.
29. Das Wartungshandbuch sowie sämtliche Unterlagen über die durchzuführenden wiederkehrenden Wartungsarbeiten sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
30. Die WEA ist mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Ebenso sind Beschilderungen aufzustellen, die auf die Lebensgefahr bei eisbildenden Wetterlagen oder bei Gewitter hinweisen. Anzahl und Standorte sind mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

31. Änderungen an den Sicherheitseinrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind durch Sachverständige zu überprüfen.

Überwachung

32. Zum Schutz vor Eisabwurf ist die WEA mit einem System zur Eisdetektion auszurüsten. Bei einem Eisansatz ab 1,5 – 2,0 cm an den Rotorblättern ist die WEA außer Betrieb zu nehmen. Ein Abschalttest ist jährlich durchzuführen, zu protokollieren um die Funktionsfähigkeit des Systems zu gewährleisten.
33. Die wiederkehrenden Prüfungen durch anerkannte Sachverständige an
- Maschine,
 - Rotorblättern,
 - Tragkonstruktion (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente)
- sind nach Abschnitt 15 der DIBt - Richtlinie für Windenergieanlagen 2012 (Korrigierte Fassung März 2015) durchzuführen.

Der Umfang der wiederkehrenden Prüfung, die Unterlagen für die Prüfung, die Maßnahmen und der Umfang der Dokumentation ist aus den o.g. Abschnitt 15 zu entnehmen. Die Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

34. Der Betreiber ist dafür verantwortlich und hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller, einen fachkundigen Wartungsdienst oder anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen.

Demontage

35. Die WEA ist nach Ablauf der Entwurfslebensdauer außer Betrieb zu nehmen und anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitraums vollständig zu demontieren. Die Entwurfslebensdauer bemisst sich nach der Betriebsdauer, die dem Gutachten zur Standorteignung zugrunde liegt. Hierbei handelt es sich um mindestens 20 Jahre.

Im Abschnitt 17 - Anwendung der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen“ - der DIBt-Richtlinie für Windkraftanlage 2012 (korrigierte Fassung 2015) besteht die Möglichkeit einer Bewertung von WEA hinsichtlich ihres Weiterbetriebs nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 20 Jahren. Näheres zum evtl. Weiterbetrieb ist der Richtlinie zu entnehmen.

Bauordnungsrechtliche Hinweise

36. Nach § 56 der Niedersächsischen Bauordnung ist der Grundstückseigentümer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen.

Hieraus ergibt sich auch die Verantwortlichkeit in Bezug auf die aus Sicherheitsgründen erforderliche Beseitigung der baulichen Anlage.

37. Die Anlage P - Beseitigung anfallender Abfälle - ist zu beachten.

Immissionsschutzrecht

Lärmschutz:

38. Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik nach 4.1 b) TA Lärm so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschemissionen, die an den Immissionsorten festgesetzten Immissionswerte für Geräusche im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen nicht überschreiten. Für die maßgeblichen Immissionsorte (2.3 TA Lärm) gemäß Schallimmissionsprognose der

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GmbH vom 15.11.2019 (Berichtsnummer 451518gfk16) werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

Dorfgebiet: IO1 bis IO5 und IO8

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 60 dB(A)
 nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 45 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet: IO6 und IO7

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 55 dB(A)
 nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 40 dB(A)

39. Die WEA 6 kann tagsüber bis zu einer maximalen Nennleistung von 5.300 kW im **Vollastmodus (Normalbetrieb)** betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Emissionswerte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]*	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,4	91,7	76,0
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_P = 0,8 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,4	93,8	98,4	100,9	102,5	100,3	92,9	77,2
L _{o,Okt} [dB(A)]	89,8	95,2	99,8	102,3	103,9	101,7	94,3	78,6

* Summenpegel: L_{W,Okt}=106,0 dB(A), L_{e,max,Okt}=**107,2 dB(A)** und von L_{o,Okt} =108,6 dB(A)

L_{W,Okt} = Oktavschalldruckleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschalldruckleistungspegel, L_{e,max,Okt}=L_{W,Okt}+1,28 * $\sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ gemäß Herstellerangabe

L_{o,Okt} = Oktavschalldruckleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

Hier: L_{o,Okt}=L_{W,Okt}+1,28 * $\sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ + 1,28 * $\sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{\text{Prog}}^2}$, wobei L_{W,Okt}+1,28 * $\sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ der Herstellerangabe gemäß 1.2 a) der Hin-

weise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) entspricht

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{\text{Prog}}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

40. Der genehmigungskonforme Betrieb der WEA entsprechend der vorstehenden Nebenbestimmungen ist der Überwachungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch eine Abnahmemessung nach § 28 BImSchG durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.

Die Bekanntgabe von Stellen für Messungen nach § 26 und § 28 BImSchG erfolgt nach § 29b Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist im Auskunftssystem ReSyMeSa, <http://www.resymesa.de> veröffentlicht.

Die länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG für Ermittlungstätigkeiten in Niedersachsen (siehe Anlage!) sind zu beachten.

Die Messplanung ist rechtzeitig vorher mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: "Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie) einschließlich Schmalbandanalyse ist dabei zu beachten. Über die Auftragsvergabe für die Vermessung ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Bericht anzufertigen und zwei gedruckte Ausfertigungen sowie eine digitale Ausfertigung des Messberichtes dem Landkreis Uelzen unmittelbar zu übersenden.

41. Im Rahmen der Abnahmemessung sind die Betriebsgeräusche der WEA 6 für den Vollastmodus (Mode 0) zu ermitteln. Hierbei ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des am höchsten gemessenen Summenschalldruckleistungspegels vermessenen Oktavschalldruckleistungspegel zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die vorstehend festgesetzten Immissionswerte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
 Telefon (0581) 82-0
 Fax (0581) 82-445
 E-Mail info@landkreis-uelzen.de
 E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
 Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
 Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
 Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung
 Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
 BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
 Volksbank Uelzen Salzwedel
 BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
 Postbank Hannover
 BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung entsprechend der Schallimmissionsprognose der INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTK BUSCH GmbH vom 15.11.2019 (Berichtsnummer 451518gfk16) durchzuführen. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktav-Schalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BIN, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes gilt als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WKA die in der o.g. Immissionsprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

42. Der Nachweis, dass durch den Anlagenbetrieb keine erheblichen Lärmbelastigungen hervorgerufen werden kann auch durch Immissionsmessung(en) erbracht werden.
43. Zur Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise muss die WEA 1 jeweils mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung der Betriebsparameter „P_Act 10 Minuten Mittelwert“ der elektrischen Wirkleistung, „N_Rot“ 10 Minuten Mittelwert der Rotordrehzahl und der „vW“ 10 Minuten Mittelwert der Windgeschwindigkeit versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweisen ermöglichen.

Schattenwurf:

44. Die WEA ist so zu betreiben, dass an den schutzbedürftigen Gebäuden und deren Außennutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, folgende Immissionswerte an den Immissionsorten IO1 bis IO34 der Schattenwurfprognose der INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTK BUSCH GmbH vom 29.03.2019 (Berichtsnummer 451518gkp12) nicht überschritten werden:

8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebende Immissionsorte sind dabei schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäuser und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Terrassen und Balkone), sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

45. Der Richtwert von maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten auf maximal 30 Stunden / Jahr und 30 Minuten / Tag begrenzt werden.
46. Die technische Funktionalität der Schattenwurfabschaltung, die Einmessung maßgebender Immissionsorte, die Richtigkeit der Eingabeparameter und die Plausibilität der Ergebnisse der zugehörigen Steuerungsprogramme sind von einem Sachverständigen zu überprüfen, abzunehmen und der Überwachungsbehörde zu bescheinigen. Der Sachverständige darf an der Programmierung und Einrichtung des zu prüfenden Schattenwurfabschaltmoduls nicht mitgewirkt haben. Der Abnahmebericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme beim Landkreis Uelzen einzureichen.
47. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für die o.g. Immissionsorte registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der Sonnenscheindauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Verlangen der Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

48. Etwaige Vorbelastungen durch Schattenwurfimmissionen sind zu berücksichtigen. Die berechnete Zusatzbelastung darf höchstens bis zu den o.g. Immissionsrichtwerten der astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Gesamtbelastung) ausgeschöpft werden, wobei die für die Zusatzbelastung maßgebende meteorologische Beschattungsdauer aus dem Verhältnis der jeweils zulässigen Gesamtbelastung (8 h / 30 h = 26,7 %) zu ermitteln ist.
49. Belästigungswirkungen durch Lichtblitze ("Disco-Effekt") sind durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Turm-, Maschinenhaus- und Rotorblattbeschichtung zu minimieren.

Naturschutzrecht

50. Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen (siehe Angaben unter Hinweise Naturschutz) ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen.
51. Folgende Dokumente sind Bestandteil der Genehmigung:
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (PGM vom 06.05.2019)
 - Gutachten zur Artenschutzprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (PGM vom 06.05.2019)
 - Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) (PGM vom 14.08.2019)
 - Nachtrag zu UVP-Bericht, LBP und Artenschutzgutachten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (PGM vom 13.02.2020)
52. Abweichend vom LBP (Stand 06.05.2019) S. 37 und vom Artenschutzgutachten (Stand 06.05.2019) S. 44, gilt folgendes:

Die Anlage WEA 6 ist unter den folgenden Bedingungen (NMUEK 2016¹, NLT 2014)² im Zeitraum zwischen dem 01.04. bis 31.10. abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
- Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)
- Kein Niederschlag

Die Abschaltung hat über das gesamte Zeitfenster von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu erfolgen.

53. Zur genaueren Eingrenzung der erforderlichen Abschaltzeiten kann ein zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt werden. Dieses muss kontinuierliche, automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in Gondelhöhe in den Zeiträumen von Anfang April bis Ende Oktober umfassen. Zusätzlich muss ein zweites Mikrofon waagrecht ausgerichtet etwa 10 m unterhalb des rotorüberstrichenen Bereichs am Mast befestigt werden. Der genaue Einbauort des zweiten Mikrofons sowie die konkrete Durchführung des Gondelmonitorings wird vor einer geplanten Durchführung von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (NMUEK): Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Anlage 2 zum Gem. RdErl. D. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 – MU-52-29211/1/300 - Nds. MBl. Nr. 7/2016.

² Niedersächsischer Landkreistag e. V. (NLT, 2014): ARBEITSHILFE - Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014).

54. Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko betrieben werden können, werden die Abschaltzeiten entsprechend der Untersuchungsergebnisse und nach vorheriger Absprache mit der UNB angepasst. Dies kann bereits nach Ende des ersten Betriebsjahres geschehen.
55. Der UNB des Landkreises Uelzen sind die Betriebsprotokolle über die Abschaltzeiten mit vollständigen Temperatur- und Winddaten jeweils zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen. Beantragt der Anlagenbetreiber aufgrund eines freiwillig durchgeführten Gondelmonitorings eine Änderung der Abschaltzeiten, ist ein Bericht über das Ergebnis des Gondelmonitorings mit zweitem Mikrophon ebenfalls zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.
56. Um das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten (insbesondere Greifvögel) zu reduzieren, sind die im Nachtrag zum UVP-Bericht, LBP und Artenschutzgutachten (PGM vom 13.02.2020) beschriebenen temporäre Betriebszeiteneinschränkungen mit der Flächenabgrenzung nach der dort anhängenden Karte 2 einzuhalten. Die Abschaltung hat von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.

Der UNB sind die jeweiligen Flächenvereinbarungen zwischen den Eigentümern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und dem Antragsteller sowie die Nachweise über die bodenwendenden Arbeiten und die entsprechenden Abschaltzeiten jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

57. Abweichend vom LBP (Stand 06.05.2019) dürfen auf der CEF-Maßnahmenfläche „Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland“ Bestände vom Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*) außerhalb der zulässigen Mahdzeit nur manuell entfernt werden. Die Umsetzung der Maßnahme hat spätestens zu Beginn der Vegetationsperiode vor Inbetriebnahme der WEA zu erfolgen.
58. Abweichend von der geänderten Karte 3 (Stand 16.04.2020) zum LBP (Stand 06.05.2019) muss die 150 m² große Sukzessionsfläche als Verbindung zwischen dem Gehölzstreifen (etwa 53°09'30.0"N 10°36'47.7"E) zum Einzelbaum (etwa 53°09'29.3"N 10°36'46.9"E) als etwa 6 Meter breiter und 25 m langer Streifen entwickelt werden.

Die Abgrenzung der Sukzessionsfläche zur CEF-Maßnahmenfläche „Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland“ muss über Eichenspaltpfähle im Abstand von etwa 2 m sichtbar gemacht werden.

Zusätzlich müssen zwei Stieleichen (zwei Mal verpflanzte Heister mit einer Höhe von 150-200 cm) angepflanzt und gepflegt werden. Die Pflanzung ist gemäß DIN 18916 vorzubereiten und durchzuführen. Die Bäume sind gegen Wildverbiss zu schützen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Jede von den Pflegemaßnahmen abweichende Nutzung ist nicht zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme hat spätestens zu Beginn der Vegetationsperiode vor Inbetriebnahme der WEA zu erfolgen.

59. Abweichend vom Nachtrag zu UVP-Bericht, LBP und Artenschutzgutachten (Stand 13.02.20) ist bei der CEF-Maßnahme „Selbstbegründende Ackerbrache“ rotierend jedes Jahr mindestens ein Drittel und maximal die Hälfte der Fläche erst im folgenden Herbst umzubrechen. Die Umsetzung der Maßnahme hat spätestens zu Beginn der Vegetationsperiode vor Inbetriebnahme der WEA zu erfolgen.
60. Wird die Baufeldfreimachung in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. (Brut- und Setzeit und Hauptaktivitätszeit der Amphibien) durchgeführt, ist diese durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlos-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

sen werden können. Gleiches gilt für den Bau der WEA in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. (Brut und Setzzeit).

61. Erd- und Wegebauarbeiten dürfen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. nur mit ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden, sind aber nach Möglichkeit außerhalb der genannten Zeit durchzuführen.
62. Ist eine ökologische Baubegleitung notwendig, so gilt hierfür folgendes:
Die ökologische Baubegleitung ist der UNB vor Baubeginn namentlich zu benennen und deren Fachkenntnis (z.B. durch entsprechende Fortbildung) nachzuweisen. Die ökologische Baubegleitung darf vorher nicht in der Antragstellung betreffender WEA mit Gutachten oder Projektierung involviert gewesen sein. Örtlich auftretende Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes (siehe oben) sind durch die Baubegleitung bedarfsgerecht zu dokumentieren und der UNB ist nach Abschluss der Arbeiten ein Bericht vorzulegen. Arbeiten, bei denen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sind 14 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Sollte die ökologische Baubegleitung vor Beginn oder während der Bauarbeiten Hinweise auf das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG vorfinden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

63. Angrenzende oder im Baufeld vorhandene Baum-/Gehölzbestände sind bei den erforderlichen Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen zu schützen.
64. Der UNB ist eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahmen „Selbstbegründende Ackerbrache“ sowie der „Sukzessionsfläche“ mit Eichenpflanzung bis zum 15.12. jeden Jahres vorzulegen.

Hinweise Naturschutz:

65. Zusätzlich sollte im Umkreis von 500 m um die WEA auf den Anbau von Wintergerste verzichtet werden um eine Brut der Wiesenweihe in WEA-Nähe effektiv zu verhindern.
66. Die Schlussabnahme der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen findet nach dem dritten Maßnahmenjahr durch die UNB statt. Für eine Erstkontrolle sind ein Jahr nach Beginn der Umsetzung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen aussagekräftige Fotonachweise zu erbringen. Bei mangelhafter Umsetzung kann sich der Abnahmetermin entsprechend verschieben. Sofern vom Bauherren gemäß Genehmigung eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Durchführung von naturschutzbezogenen Maßnahmen gestellt werden muss, gilt für die Rückzahlung der Sicherheitsleistung: Es werden 50% der Sicherheitsleistung rückerstattet, wenn die Erstkontrolle der Maßnahmen durch das Umweltamt eine ordnungsgemäße Durchführung bestätigt. Die restlichen 50% der Sicherheitsleistung werden unmittelbar nach erfolgter Schlussabnahme durch das Umweltamt von der Genehmigungsbehörde rückerstattet.

Wasserrecht

Allgemeiner Gewässerschutz

67. Das im Rahmen der Baumaßnahme zur Verwendung kommende Bodenmaterial für z.B. Sauberkeitsschicht, Bodenaustausch oder Füllboden zum Anfüllen der Fundamente sowie zum Verfüllen der Gruben nach Rückbau der Windkraftanlagen (sofern nicht der anstehende Boden verwendet wird) muss den Ansprüchen gem. LAGA M 20, Zuordnungswert Z 0 entsprechen, um mögliche Beeinträchtigungen für das Grundwasser auszuschließen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

68. Sofern das Fundament der WEA nicht wie geplant als Flachgründung, sondern als Tiefgründung ausgeführt, oder aber Bau- oder Anlagenteile sich im Grundwasser befinden werden, ist dazu rechtzeitig vorher die Zustimmung der unteren Wasserbehörde sowie eine dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Hinweis zum Allgemeinen Gewässerschutz:

69. Grundwasserabsenkungen, die für die Herstellung der Fundamente während der Bauzeit ggfls. erforderlich werden, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Antragsunterlagen (zweifach; mit Angaben zu: Absenkdauer, Absenktiefe, Größe der Baugrube, voraussichtlicher Beginn der Absenkung, Flurstück, Flur, Gemarkung, Eigentümer des Grundstückes, Verbleib (Ableitung) des geförderten Wassers; mit den Anlagen: Übersichtskarte 1 : 25.000, Lageplan 1 : 5.000 oder gleichwertiger Flurkartenauszug, Darstellung des Bauwerkes) sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

In Ausnahmefällen kann von einer formellen Erlaubnis abgesehen werden, wenn nur geringe Wassermengen entnommen werden müssen. Auskunft hierzu erteilt die untere Wasserbehörde des Landkreises Uelzen unter der Tel. Nr. 0581/82-404.

Bodenschutz

70. Die Baufeldgrenzen (Anlagenstandort, Kranstell- und Logistikflächen, Wege) sind vor Baubeginn in der Örtlichkeit dauerhaft kenntlich zu machen und angrenzende Flächen gegen Befahrung und allgemeine Nutzung zu sichern (z.B. durch Holzpfähle, verbunden mit Spanndraht, welcher mit Flutterbandstreifen kenntlich gemacht ist).
71. Eine Durchmischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Eignungsgruppen gemäß DIN 19731 im Zuge des Bodenabtrags ist nicht zulässig. Bodenhorizonte sind beim Ausbau zu trennen und getrennt zu lagern. Auf für die Lagerung von Bodenaushub in Anspruch genommenen Flächen müssen die natürlichen Bodenverhältnisse durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.
72. Die für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen bzw. der Zuwegungen und der Kranstellflächen zur Verwendung kommenden Baustoffe müssen die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ sowie die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (Stand: 06.11.2003) einhalten.
Der unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Gütenachweise rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.
Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Mengennachweis (Lieferscheinkopien) der eingesetzten Ersatzbaustoffe vorzulegen.
73. Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dazu sind die Fundamente bei Flachgründungen komplett inkl. der Sauberkeitsschicht aus dem Boden zu entfernen. Bei Pfahlgründungen dürfen die Pfähle im Erdreich verbleiben. In den Nutzungsverträgen mit den Flächeneigentümern sind entsprechende Rückbauverpflichtungen aufzunehmen.
74. Bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte des Anhanges 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten. Das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht muss die Anforderungen der Einbauklasse 0 der Technischen Regeln Bodenmaterial (Stand: 05.11.2004) der LAGA-Mitteilung 20 einhalten.

Bei der Wiederverfüllung ist standorttypisches Bodenmaterial zu verwenden, welches horizontweise entsprechend der ursprünglichen Lagerung einzubauen ist. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

75. Der Mutterboden ist getrennt vom restlichen Aushub bis zum Wiedereinbau zu lagern und zwar in Trapezmieten mit einer Breite von maximal 5 m und einer Höhe bis zu 1,30 m. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden (z.B. Luzerne, Lupine oder Ölrettich). Sie ist so zu gestalten, dass Niederschläge nicht mehr als nötig abfließen, sondern in der Miete versickern. Mutterbodenmieten dürfen weder durch Befahren noch auf sonstige Weise verdichtet werden.
76. Alle Arbeiten haben unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Strukturschäden ist diesem Aspekt auf sensiblen Flächen mit z. B. hohem Grundwasserstand besonders Rechnung zu tragen.
Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.
77. Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.
Der Unteren Bodenschutzbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung und zum Bodenmanagement vorzulegen. Die Ansprechpartner für die bodenkundliche Baubegleitung sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.
78. Arbeiten im Bereich von Altablagerungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Uelzen abzustimmen.

Technischer Gewässerschutz

79. Der Fußboden des Turms der WEA ist flüssigkeitsdicht und so herzustellen, dass eventuell auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten zurückgehalten werden und nicht nach außen auf ungesicherte Bereiche ablaufen können (z. B. durch Abdichten der Kabeldurchführungen etc.). Entwässerungseinrichtungen sind unzulässig.
80. Flüssigkeitsbeinhaltende Anlagenteile -z. B. die Getriebe oder der Trafo - sind mit Auffangeinrichtungen/-wannen so auszurüsten, dass bei Undichtheiten das maximal mögliche Austrittsvolumen bzw. die gesamte vorhandene Flüssigkeit des Anlagenteils gefahrlos zurückgehalten werden kann.
81. Das bei Reinigung der Rotorblätter anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Hinweise für den technischen Gewässerschutz

82. Der Antrag beinhaltet keine Angaben über die Bauart und Eignung der vorgesehenen Auffangwannen.
Entsprechend den Antragsunterlagen sind die WEA gemäß § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Die wasserrechtlichen Anforderungen sind daher eigenverantwortlich einzuhalten.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

83. Auf § 130 des Nds. Wassergesetzes (NWG) - Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen - bzw. auf die entsprechenden Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des NWG wird hingewiesen.
84. Auf § 23 der AwSV - Anforderungen an das Befüllen und Entleeren - wird hingewiesen.
85. Die beschriebenen Auflagen sind erforderlich, um mindestens den gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz geforderten Schutz der Schutzgüter Gewässer und Boden zu erreichen (Sorgfaltspflicht).

Arbeitsschutz- und Gerätesicherheitsrecht

Maschinen und Geräte

86. WEA sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV).

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht, und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

Die EG-Konformitätserklärungen sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in den WEA zur Einsichtnahme aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.

Beleuchtung

87. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend der ASR 7/4 zu installieren (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 3.4 des Anhangs zur ArbStättV).

Gefährdungsbeurteilung

88. Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Gefahrstoffverordnung festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen. Vgl. DGUV 203-007 (BGI 657) Windenergieanlagen vom März 2014, Herausgeber Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

89. Für Arbeiten in engen Räumen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der DGUV-Regel 113-004 vom Juli 2013 die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Vor Beginn der Arbeiten in engen Räumen ist vom Unternehmer oder seinem Beauftragten ein Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt sind.

Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden kann, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

Bei Ausstellung eines Erlaubnisscheines haben der Aufsichtführende, der Sicherungsposten und – sofern vorhanden – der Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.

Kennzeichnungen

90. Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch das Verbotsschild D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 vom Februar 2013 zu kennzeichnen.

91. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.

Schaltungen bzw. Montagearbeiten an Nieder- und Mittelspannungsanlagen dürfen nur von schaltberechtigten Personen nach vorheriger Freischaltung durchgeführt werden.

Instandhaltung

92. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten darf nur durch hierfür ausgebildete bzw. unterwiesene Personen erfolgen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Persönliche Schutzausrüstung / PSA

93. Alle Beschäftigten sind mit der jeweils erforderlichen PSA auszustatten. Bei witterungsbedingten Gefährdungen ist Schutzkleidung gegen Wind, Nässe, Kälte bzw. Sonne zur Verfügung zu stellen und zu nutzen. PSA gegen Absturz sowie die hierfür vorgesehenen Anschlagpunkte sind zu nutzen.

Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

94. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3).

Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) nicht möglich ist.

In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

Leitern/Steiggänge

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

95. Für Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift VBG 74) und Schutzeinrichtungen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Haltegurte nach DIN EN 358, Verbindungsmittel nach DIN EN 353-2, Falldämpfer nach DIN EN 361, Verbindungsmittel nach DIN EN 354, Falldämpfer nach DIN EN 355) vorzusehen.

An Leitern und Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhepodeste vorhanden sein.

Elektrische Anlage

96. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

- vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
- in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3, vormals BGV A3).

Die Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft ist vorzulegen.

Feuerlösch-, Rettungs- und Erste Hilfe-Einrichtungen

97. Die Ausrüstung der Anlage mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsausrüstungen nach Art, Anzahl und Standorten ist im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer. 2.2 des Anhangs zur ArbStättV).

98. In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen. Die Aufbewahrungsstellen müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und nach BGV A 8 "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein (§ 4 ArbStättV).

99. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 „Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen“ die Netzeinspeisung abzuschalten.

Flucht- und Rettungsplan

100. Es ist ein Flucht- und Rettungswegeplan zu erstellen und in den WEA an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:

- Regeln für das Verhalten im Brandfall
- Regeln für das Verhalten bei Unfällen
- Lage und Zugänglichkeit der Rettungswege
- Lage der Rettungsgeräte inkl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
- Lage von vorhandenen Feuerlöschern
- Lage von vorhandenen Verbandkästen
- Sonstiges, z.B. Notruffeinrichtungen
- Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung
- Eigenrettung über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes

Veerißer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

101. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung oder Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger; technische Angaben über die Anlage, u.a. Anlagentyp, Nabhöhe, Rotor-durchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in den WEA auszuhängen.

Die WEA müssen mittels Anlagenkennzeichnung (Hinweisschild) eindeutig identifizierbar sein; Anfahrtswege zur WEA sind mit den örtlich zuständigen Rettungskräften abzustimmen.

Betriebsanweisung

102. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisung ist ab Inbetriebnahme der WEA jeweils an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

103. Befahranlagen sind Aufzugsanlagen i.S. der Betriebssicherheitsverordnung und daher vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Veränderungen, und wiederkehrend (Hauptprüfung) durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Absatz 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer 4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch § 17 Absatz 2 BetrSichV zur Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage.

Auf die besonderen Vorschriften für Aufzugsanlagen nach Anhang 1 Nr. 4 BetrSichV wird hingewiesen (zum Beispiel Zweiwege-Kommunikationssystem, Notfallplan, regelmäßige Inaugenscheinnahme, Funktionskontrolle).

104. Bei der Durchführung des Vorhabens ist die Baustellenverordnung (BauStellV) zu beachten.

105. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Absatz 6 BetrSichV). Dies gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 2 Absatz 13 BetrSichV.

106. Bei Arbeiten an Windenergieanlagen ist die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu beachten. Ferner wird auf DGUV 203-007 (BGI 657) „Windenergieanlagen“ hingewiesen.

107. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Luffahrtrecht

Kennzeichnung

108. Die WEA ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luffahrt Hindernissen (AVV; NfL 1-950-17 vom 08.02.2017)“ zu versehen und als Luffahrt Hindernis zu veröffentlichen.

Tageskennzeichnung

109. Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (a.: außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b.: außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6. 1 und 6. 3. des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

Nachtkennzeichnung

110. Die Nachtkennzeichnung erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer (hier nur bei Flügellängen mit einem max. Abstand von 50 m zwischen Anbringungsort und Flügelspitze), Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuereungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Hindernisbefeuereungsebenen sind wie folgt anzubringen:

a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuereungsebene. Die Befeuereungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luffahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuereungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuereungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

b) Überschreitet die Hindernisbefeuereungsebene eine Höhe von 100 m über Grund, sind weitere Hindernisbefeuereungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 m unterschreiten würde.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 8. 1.

Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben der AVV, Anhang 6, erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Absatz 1 Satz 1 LuftVG.

Bei der Ausrüstung der WEA mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen. Der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Installation

111. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES grundsätzlich um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3, nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Stromversorgung

112. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

113. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale unverzüglich telefonisch unter der Rufnummer 06103/707-5555 oder per Email an notam.office@dfs.de bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Sonstige Luftrechtliche Nebenbestimmungen

114. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer W, rot, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

115. Sollen Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

116. Die in dem Genehmigungsbescheid geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

117. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Veröffentlichung

118. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns der WEA und
- b) Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe ihres Aktenzeichens

3312/30316-3 (35/19)

und umfasst folgende Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer (**Ni 10313**)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugselipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

- Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

119. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens **Infra I 3_II-134-19-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

Bodendenkmalpflege

120. Im Bereich der vorliegenden Planungen sind in der Gemarkung Eddelstorf abgängige Grabhügel bekannt. Diese sind mit Sicherheit als Reste einer ehemals größeren Anzahl von Grabhügeln anzusprechen. Im gesamten Bereich muss daher mit dem Auftreten von obertägig nicht erkennbaren, bzw. bisher nicht bekannten Funden oder Befunden gerechnet werden. Daher wird hier vorsorglich auf die gesetzliche Meldepflicht derartiger Objekte hingewiesen. Die Meldepflicht besteht auch für die ausführenden Baufirmen. Das Unterlassen einer Fundmeldung stellt eine erhebliche Ordnungswidrigkeit dar (§ 14(1) und §14 (2) NdsDschG).

121. Der Beginn von Erdarbeiten ist der Kreisarchäologie anzuzeigen, damit eine entsprechende Baustellenbeobachtung vorgenommen werden kann.

122. Bei allen Erdarbeiten ist auf archäologische Funde und Bodenfunde zu achten. Derartige Funde sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Uelzen, Kreisarchäologie (Ansprechpartner Herr Dr. Fred Mahler, Tel. 0581/76533), zu melden (§14 NDSchG). Fundmeldungen werden sofort erledigt. Die untere Denkmalschutzbehörde wird alle Möglichkeiten nutzen, um Verzögerungen der Erd- und Bauarbeiten zu vermeiden. Durch Mitwirkung des Antragstellers können die erforderlichen Maßnahmen unterstützt und beschleunigt werden.

Erschließung

123. Anfallendes Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück der Versickerung zuzuführen, Schmutzwasserbeseitigung ist nicht erforderlich. Im Rahmen des vorbeugenden Objektschutzes ist durch den Eigentümer die ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

IV. Begründung

Die Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG hat am 19.06.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA sowie Nebenanlagen entsprechend den Antragsunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG gestellt.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) folgende Stellen und Behörden beteiligt:

- Gemeinde Altenmedingen
- Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
- Landkreis Lüneburg
- Flecken Dahlenburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde –
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Celle-Uelzen Netz GmbH

-Landkreis Uelzen:

Umweltamt

- +Untere Wasserbehörde
- +Untere Naturschutzbehörde
- +Untere Bodenschutzbehörde

Amt für Bauordnung und Kreisplanung:

- +Untere Bauaufsichtsbehörde
- +Untere Landesplanungsbehörde

Amt für Kreisstraßen

Kreisarchäologie

Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt III. berücksichtigt wurden.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat, da neben der beantragten Einzelanlage im Vorranggebiet weitere WEA errichtet und betrieben werden sollen, so dass von kumulierenden Wirkungen auszugehen ist.

Die Entscheidung über die Durchführung der UVP wurde gem. § 5 UVPG ebenso wie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ erstmalig am 05.09.2019 öffentlich bekannt gemacht. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 30.09.2019 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 18/2019, Allgemei-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

nen Zeitung der Lüneburger Heide vom 30.09.2019) wurde die Einwendungsfrist verlängert und ein Erörterungstermin zunächst für den 17.12.2019 festgesetzt. Dieser Termin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 13.12.2019 (Amtsblatt Landkreis Uelzen, Ausgabe 23/2019, Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide vom 13.12.2019) auf den 17.03.2020 verlegt, konnte jedoch aufgrund einer Schließung des Kreishauses aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus erneut nicht durchgeführt werden und wurde daher nochmals verlegt auf den 30.04.2020.

Die Antragsunterlagen wurden zunächst während des Zeitraums vom 23.09.2019 bis zum 22.10.2019 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG in den Diensträumen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und bei der Genehmigungsbehörde zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Im Zeitraum vom 20.12.2019 bis einschließlich 20.01.2020 erfolgte eine erneute Auslegung des Antrags, der Antragsunterlagen sowie der vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie der Genehmigungsbehörde. Des Weiteren konnten der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden.

Letztlich konnten bis einschließlich 20.02.2020 Einwendungen eingelegt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Innerhalb der beiden Einwendungsfristen sind bei der Genehmigungsbehörde zwei Einwendungsschreiben eines Einwenders eingegangen.

Am 30.04.2020 erfolgte die Erörterung über die fristgerecht erhobenen Einwendungen. Die im Verfahren erhobenen Einwendungen sind mit den Nebenbestimmungen unter Pkt. III berücksichtigt worden. Sofern die Einwendungen keine Berücksichtigung fanden, werden sie zurückgewiesen.

Zu den Einwendungen, die zu den nachfolgend aufgeführten Themenblöcken zusammengefasst wurden, ist Folgendes anzumerken:

1. Fehler in der Öffentlichkeitsbeteiligung

1.1 Fehlerhafte Einwendungsfrist in der öffentlichen Bekanntmachung

Die gerügten Fehler der Öffentlichkeitsbeteiligung sind nicht mehr relevant, da am 13.12.2019 eine erneute Offenlage durchgeführt worden ist, um etwaige Fehler der (ersten) Offenlage zu heilen. Weiterhin kann sich nur derjenige auf eine vermeintlich falsche Einwendungsfrist berufen, der tatsächlich daran gehindert war, zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Der vorhandene Einwender hat form- und fristgerecht Einwendung erhoben und ist allein deshalb nicht beschwert.

1.2 Unzureichende Bezeichnung der veröffentlichten Antragsunterlagen in der öffentlichen Bekanntmachung

Die gerügten Fehler der Öffentlichkeitsbeteiligung sind nicht mehr relevant, da am 13.12.2019 eine erneute Offenlage durchgeführt worden ist, um etwaige Fehler der (ersten) Offenlage zu heilen.

1.3 Unvollständige Offenlage von Gutachten und Stellungnahmen

Soweit gerügt wird, dass das erste Einwendungsschreiben vom 21.11.2019 nebst der mit diesem Schreiben eingereichten Gutachten (Ornithologische Untersuchungen von Herrn Dr. Dierschke, Gavia EcoResearch, für die Potenzialfläche 43 sowohl für 2018 als auch für 2019 sowie die Prüfung der fledermauskundlichen Untersuchung im Kontext des Genehmigungsverfahrens im Windpark Altenmedingen der „Stiftung Fledermaus“ vom 20.11.2019) ebenfalls hätten ausgelegt werden müssen, liegt hierin kein Verfahrensfehler der erneuten Offenlage begründet. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG sind „der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen“ ebenso zur Einsicht auszulegen wie die „entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen“, die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen. § 10 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV beschreibt diese Unterlagen näher, auszulegen sind danach die der Behörde vorliegenden „behördlichen Unterlagen“, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Bei diesen Unterlagen kann es sich z.B. um die Stellungnahmen anderer Behörden nach § 10 Abs. 5 BImSchG oder um seitens der Behörde eingeholte Gutachten handeln.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Da es sich weder beim Einwendungsschreiben vom 21.11.2019 noch bei den diesem Schreiben beigefügten Gutachten um behördliche Unterlagen handelt, bestand verfahrensrechtlich keine Veranlassung, die genannten Unterlagen ebenfalls auszulegen.

Im Übrigen hätten Dritte bei einer regulären Durchführung des Verfahrens nur einer Offenlage der Unterlagen auch keine Gelegenheit gehabt, die erhobenen Einwendungen einzusehen.

2. Lärmbelastung durch das Vorhaben

Die Einwendung zur Ermittlung der immissionsschutzrechtlich maximal zulässigen schalltechnischen Gesamtbelastung ist begründet, weil der Rückgriff auf 3.2.1 TA Lärm sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Danach soll, unbeschadet der Regelung in Absatz 2, für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Zielsetzung der Antragstellerin ist es, in einem noch ungenutzten Vorranggebiet für Windenergieerzeugung in einem engen zeitlichen Zusammenhang die rechtlich maximal mögliche Anzahl von WEA zu errichten und zu betreiben.

3.2.1 TA Lärm soll dagegen Nutzungen mit zusätzlichen Lärmwirkungen in Gebieten ermöglichen, die aufgrund der Vorbelastung ansonsten nicht genehmigungsfähig wären. Die Frage, ob diesbezüglich Anforderungen an die Vorbelastungshöhe (z.B. 6, 10 oder 15 dB unter dem Richtwert) zu stellen sind, welche die Anwendung von 3.2.1 TA Lärm rechtfertigen würden, stellt sich vorliegenden nicht, weil mit der vorgelegten Schallprognose nachgewiesen wurde, dass die nach TA Lärm maßgebenden Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der als Vorbelastung in Frage kommenden Anlagen liegen.

Zudem kann wegen eines nicht erkennbaren Sachzusammenhangs das Ergebnis der Ermittlung der immissionsschutzrechtlich maximal zulässigen Gesamtbelastung nicht davon abhängen, ob die Ermittlung z.B. in einem Bebauungsplanverfahren mit Lärmkontingentierung (Ermittlung des immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegels), oder die im Vorranggebiet geplanten WEA in einem oder in mehreren Genehmigungsverfahren beantragt und genehmigt werden

Die Bodendämpfung wurde in der in Rede stehenden Schallprognose an der dafür vorgesehenen Stelle zwar nicht dokumentiert aber dennoch rechnerisch berücksichtigt, sodass die Nachvollziehbarkeit der zwischenzeitlich überarbeiteten Immissionsprognose beeinträchtigt war, die Richtigkeit der Ergebnisse aber nicht.

Der Empfehlung nach 4.2 Einführung der "Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wird in der vorliegenden Beurteilung nicht gefolgt, weil bei der inzwischen 20-jährigen Überwachungspraxis der Genehmigungsbehörde – abgesehen von einer sich im Verwaltungsgerichtsverfahren erwiesenermaßen unbegründeten Lärmbeschwerde – keine Lärmbeschwerden zu WEA vorliegen. Lärmbeschwerden sind durchaus bekannt geworden, jedoch waren diese auf Betriebsstörungen zurückzuführen, die in der Regel betreiberseitig zeitnah behoben werden konnten.

Den Immissionsprognosen ist zudem eine vergleichsweise geringe Lärmbetroffenheit zu entnehmen.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die in der Immissionsprognose berücksichtigten Schalleistungspegel, die dem Betreiber vom Hersteller immerhin garantiert werden, aufgrund inzwischen langfristiger Erfahrungen bei der Herstellung und dem Betrieb von WEA messtechnisch nachgewiesen werden können. In der Immissionsprognose wurden Sicherheitszuschläge berücksichtigt, sodass es hinreichend wahrscheinlich ist, dass keine erheblichen Lärmbelastigungen zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wird keine Veranlassung für eine pauschale Untersagung des Nachtbetriebs der WEA gesehen, zumal die Überwachungsbehörde nicht daran

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

gehindert ist, bei widererwartend auftretenden Beschwerden nach genauer Prüfung des Einzelfalls ggf. unverzüglich Maßnahmen zum Lärmschutz anzuordnen.

3. RROP - Rotorüberstreifflächen außerhalb des Vorranggebiets

Im RROP 2019 wurden die Vorranggebiete Windenergienutzung anhand eines schlüssigen Gesamtkonzeptes auf der Grundlage von harten und weichen Tabuzonen ermittelt. Die hier vorgelegte Planung verstößt nicht gegen dieses Konzept. Die Standorte der geplanten WEA 1 – 5 liegen alle innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung Bostelwiebeck (43). Lediglich der Standort der geplanten WEA 6 (4. Bauabschnitt) liegt außerhalb des Vorranggebietes, jedoch wird der Abstand von 1.000 m um die Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan der SG Bevensen, hier die 34. Änderung, eingehalten. Im Zweifel ist eine WEA im Bereich der Planungsunschärfe raumordnerisch zulässig (VG Dessau, U. v. 09.07.2011 - 1 A 499/01 -, juris, Rn. 35; OVG Münster, U. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 -, juris, Rn. 139 ff.; VG Magdeburg, U. v. 27.03.2008 - 4 A 63/06 -, juris, Rn. 41; OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 05.07.2006 - OVG 10 S 5.06 -, juris, Rn. 12).

Der Begründung zum RROP 2019 des Landkreises Uelzen ist auf S. 110 im Kapitel 3.2.7 zu entnehmen, dass der Landkreis einen anderen Ansatz als den, welcher im Urteil des VG Hannover dargestellt wird, verfolgt. In der „gebiets(flächen-)bezogenen Abwägung“, Teilkapitel „Belang Flächenschnitt“ wird ausgeführt, dass sich

„nach Auffassung des Landkreises [...] jedoch lediglich der Turm der Windenergieanlage innerhalb der ausgewiesenen Flächen befinden [muss], die vom Flügel überstrichene Fläche darf sich im Rahmen der Maßstäblichkeit des RROP mindestens teilweise auch außerhalb dieser Fläche befinden.“

Zudem wird in Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen (Fußnote *) auf Seite 192) in der Begründung des RROP darauf hingewiesen, dass das OVG Lüneburg im Berufungsurteil zum genannten Urteil des VG Hannover nicht abschließend geklärt hat, ob die komplette WEA mitsamt ihren Rotoren innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung liegen muss. Der Landkreis Uelzen besitzt somit einen gewissen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Frage, ob Teile der Rotoren über die Grenze eines Vorranggebietes Windenergienutzung herausragen dürfen. Mit der oben zitierten Festlegung bewegt sich der Landkreis innerhalb des ihm zustehenden Ermessensspielraums.

4. Entgegenstehender Artenschutz

4.1 Avifauna

4.1.1 Tatsächliche Situation 2019 (Kartierung von Gavia EcoResearch 2018 und Gavia EcoResearch 2019)

Wie dem UVP-Bericht der pgm vom 14.08.2019 unter Ziffer 6.2.3 entnommen werden kann, erstreckt sich die Untersuchung der Avifauna des Vorhabengebiets vorliegend über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren. Bereits im Frühjahr 2014 ist eine Untersuchung der Brutvögel und Nahrungsgäste inklusive der Erfassung von Flugbewegungen durchgeführt worden. Eine Untersuchung der Gastvögel des Gebietes erfolgte von September 2014 bis April 2015. Darauf aufbauend wurde eine Bewertung des Gebietes als Brut- und Rastvogellebensraum und eine vorläufige Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange gemäß §§ 44 ff. BNatSchG mit Blick auf die Avifauna vorgenommen. Weiterhin sind 2015 sowie 2017 Brutplätze von Kranich bzw. Rohrweihe überprüft worden. 2018 wurden darüber hinaus Brutplätze von Rohrweihe und Rotmilan sowie ein ehemaliger Schwarzstorchbrutplatz kontrolliert und weitere, potenzielle Brutplätze bzw. Revierstandorte dieser Arten wurden gesucht. Im Rahmen einer vertieften Raumnutzungsanalyse wurden 2018 durch das Büro Bioplan erneut Flugbewegungen von Rohrweihe und Rotmilan erfasst. Maßgeblich ist insoweit auch, dass der Umfang der Untersuchungen, die von Seiten der pgm durchgeführt worden sind, deutlich über die Untersuchungen von Herrn Dr. Dierschke (Gavia EcoResearch) hinausgeht, die der Einwender im Verfahren vorgelegt hat. Insoweit verfügen die vorgelegten avifaunistischen Gutachten über eine aktuelle Datengrundlage. Die Datenaktualität entspricht dem Windenergieerlass, vgl. Kapitel 5.3 Datenaktualität: „Diese Untersuchungsergebnisse dürfen nicht älter als sieben Jahre sein, sollten aber optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein“. Die erhobenen Daten sind daher nicht als veraltet anzusehen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Im Rahmen der Prüfung des Genehmigungsantrags wurden zudem die o.g. im Rahmen der Einwendungen vorgelegten Kartierungen aus den Jahren 2018 und 2019 sowie die von der UKA Nord im parallel anhängigen Genehmigungsverfahren vorgelegten Unterlagen mitberücksichtigt. Dabei wurde festgestellt, dass die von Herrn Dr. Dierschke in 2019 durchgeführten Untersuchungen zur Avifauna der Potenzialfläche 43 Brutplätze der Arten Rohrweihe, Wiesenweihe und Kranich aufweisen, die bei vorangegangenen Untersuchungen des Gebietes zwischen 2014 und 2018 noch nicht vorhanden waren. Daher wurde durch die Antragstellerin ein Zwischenbericht zu Avifaunistischen Kartierungen 2020 der OECOS GmbH vom 04.05.2020 vorgelegt. Danach können nach vorläufigem Stand der avifaunistischen Geländeerhebungen die Aussagen aus den vorjährigen Beobachtungen nicht bestätigt werden.

4.1.2 Vorkommen der Wiesenweihe

Wiesenweihen brüten in der Agrarlandschaft aufgrund der Kulturfolge jedes Jahr an anderer Stelle, sie haben aber eine gewisse Brutgebietstreue (Grajetzky 2020). Im Jahr 2019 fand eine Brut der Wiesenweihe innerhalb der Vorrangfläche statt (Dierschke 2019).

Zunächst ergibt sich nicht bereits aufgrund des Nachweises einer Art das Eintreten eines Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. Leitfaden Artenschutz S. 218, Spalte rechts, 1. Absatz). Auch der im niedersächsische Leitfaden Artenschutz genannte Radius 1 für die Wiesenweihe von 1.000 m ist nicht als Regelvermutung für eine Erfüllung dieses Tatbestandes zu nutzen, da dieser lediglich einen Umkreis für eine vertiefende Prüfung vor Ort vorgibt.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist das Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die am Boden jagende Art ausschließlich in einem nahen Umfeld um den Nistplatz gegeben, da nur dort Flüge in großer Höhe nachzuweisen und v.a. frequent zu beobachten sind (Joest et al. 2017). Nach Auswertung der Fachliteratur beschränkt sich der Großteil dieser Flugaktivitäten auf einen Radius bis zu 250 m - 500 m um den Nistplatz (Arroyo et al. 2013, Grajetzky & Nehls 2017).

Als bevorzugte Kulturfrucht wird Wintergerste für Bruten genutzt. Wegen des geringen Anbauanteils von Wintergerste in Niedersachsen ist eine Lenkung über den Verzicht des Anbaus in WEA-Nähe möglich (Grajetzky & Nehls, 2014; Blew et. al. 2018). Da vor allem in Brutplatznähe anteilig Flüge auch in höheren Höhen und damit im Gefahrenbereich stattfinden (Grajetzky 2020, Sprötge et al. 2018), stellt diese Maßnahme eine effektive Vermeidungsmaßnahme für die Wiesenweihe dar.

Mit der vorgelegten Stellungnahme von Herrn Dr. Grajetzky aus Januar 2020 wird insoweit nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass unter der Voraussetzung der Umsetzung der in der Stellungnahme dargestellten Vermeidungsmaßnahmen für die Wiesenweihe, insbesondere der Bereitstellung von Ablenkflächen, sichergestellt werden kann, dass für den Fall einer Brutansiedlung der Wiesenweihe der Eintritt der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote wirksam verhindert wird.

Untersuchungen zeigen zudem, dass Flugbewegungen der Wiesenweihen nur ausnahmsweise die Flughöhe von 50 m überschreiten. Vorliegend sind WEA mit unteren Rotordurchgängen (Abstand zwischen dem Boden und dem tiefsten Punkt des Rotorkreises) von 82 m - 96 m beantragt worden, womit das Kollisionsrisiko deutlich verringert wird. Folglich ist mit einem Eintritt des artenschutzrechtlichen Tötungsverbot in Bezug auf die Wiesenweihe nicht zu rechnen.

4.1.3 Vorkommen der Rohrweihe

Die Brutplätze der Rohrweihe wurden in den Jahren 2015 und 2017 im Vorhabengebiet überprüft und in 2018 noch einmal kontrolliert sowie Flugbewegungen erfasst (vgl. Ziffer 6.3.2 des UVP-Berichts vom 14.08.2019). Aufgrund dieser langjährigen Untersuchungen ist festzustellen, dass die artenschutzrechtliche Beurteilung in Bezug auf die Rohrweihe auf einer ausreichenden Erkenntnisgrundlage beruht.

Danach ist im Gebiet eine nur geringe Raumnutzung in Verbindung mit überwiegend geringen Flughöhen festgestellt worden. Im kollisionsgefährdeten Risikobereich des Rotors der im Vorranggebiet geplanten WEA wurden lediglich drei Flugbewegungen festgestellt, sodass nicht mit einer über dem allgemeinen Lebensrisiko liegenden Gefahr der Tötung/Verletzung durch die Kollision mit WEA zu rechnen ist. Auch in Bezug auf das Störungsverbot gelangt die Artenschutzprüfung mit nachvollziehbarer und schlüssiger Begründung zu dem Ergebnis, dass eine Beeinflussung der Brutplatzwahl in Bezug auf die Rohrweihe ab einer Entfernung von 200 m zu WEA nicht mehr festzustellen ist, so-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

dass eine durch Anlage und Betrieb der WEA bedingte Aufgabe des Brutplatzes nicht zu erwarten ist. Negative Auswirkungen auf die lokale Population der Rohrweihе und damit erhebliche Störungen sind daher auszuschließen. Auch in Bezug auf die Rohrweise sorgt der Einsatz von WEA-Typen mit unteren Rotordurchgängen von 96 m (fünf WEA) und 82 m (eine WEA) zudem für ein geringes Kollisionsrisiko.

Durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen und die Anpassungen über die Nebenbestimmungen werden neue für Greifvögel wertvolle Grenzstrukturen außerhalb des Gefahrenbereichs geschaffen. Durch diese Maßnahmen und eine temporäre Abschaltung bei Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung vom 15.03. bis zum 31.08. wird insgesamt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden.

4.1.4 Vorkommen des Kranichs

Im Gutachten zur Artenschutzprüfung der pgm vom 06.05.2019 wird nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass der Kranich nicht als besonders kollisionsgefährdete Art gilt. 2019 wurde zwar von Herrn Dr. Dierschke erstmals ein Brutplatz des Kranichs im Bereich des sog. Bingo-Teichs etwa 180 m westlich der geplanten WEA 1 festgestellt. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist jedoch auch hierdurch nicht gegeben, da sich die Art zur Brutzeit überwiegend bodennah fortbewegt und das Windenergie-Vorranggebiet auch gemäß Herrn Dr. Dierschke keine besondere Bedeutung als Flugraum hat.

Baubedingte erhebliche Störungen, die z.B. die Aufgabe des Brutplatzes oder eine Beeinträchtigung des Bruterfolges bewirken, können dadurch vermieden werden, dass Arbeiten zur Baufeldräumung sowie zur Verbreiterung und Anlage der Zufahrtswege zwischen Anfang September und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen des Kranichs am Brutplatz sind ebenfalls nicht zu erwarten, da der Kranich zunehmend dicht an WEA brütet, teilweise auch in Entfernungen von unter 200 m. Im Untersuchungsgebiet ist zudem ein Ausweichen der Art auf weniger gefährdete Brutplätze im weiteren Umfeld der Auswahlfläche möglich. Eine erhebliche Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, ist auch deshalb nicht zu erwarten, da sich die Art in Ausbreitung befindet. Pgm hat daher in seinem Abwägungsvorschlag vom 04.05.2020 nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass aus diesen Gründen auch für das 2019 neu hinzu gekommene Kranich-Brutpaar nicht mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen ist, sodass es aufgrund dieser Erkenntnisse nicht zu beanstanden ist, dass im Hinblick auf den Kranich keine vertiefende Prüfung durchgeführt worden ist.

Entgegen der Ergebnisse älterer Kartiergänge zeigte sich in einer Nistkartierung im Jahre 2020 durch OECOS kein Kranich-Brutpaar nördlich des Vorranggebietes.

4.1.5 Vorkommen des Rotmilans

Es wurden wiederholt Flugaktivitäten des Rotmilans über der Vorhabenfläche aufgezeichnet. Die über mehrere Jahre von mehreren Gutachtern (PGM, Bioplan, OECOS) durchgeführten Raumnutzungsanalysen stellen zwar nur eine Stichprobe der Flugaktivitäten dar, die aufgrund der Durchführung über mehrere Jahre gleichwohl aber eine Beurteilung ermöglicht, inwieweit in Bezug auf den Rotmilan ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen werden kann.

Danach können die im Rahmen der Einwendungen vorgetragenen von Herrn Dr. Dierschke beobachteten Flugbewegungen des Rotmilans nicht zur Beurteilung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos herangezogen werden. Zum einen kommen die höhere Anzahl ermittelter Flugbewegungen dadurch zustande, weil die ermittelten Flugbewegungen sich nicht ausschließlich auf die Vorrangfläche beziehen, sondern darüber hinaus einen Umkreis von 500 m um die Vorrangfläche umfassen. Zudem wurden durch pgm eine differenzierte Betrachtung der Flugbewegungen im Risikobereich der WEA vorgenommen. Ausgehend von dieser Vorgehensweise kommt die pgm mithin in nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, dass das verbleibende Kollisionsrisiko für Rotmilane als nicht signifikant erhöht einzustufen ist, da die Zahl der Flugbewegungen im Risikobereich der WEA insgesamt nur gering ist.

Wie bereits ausgeführt, werden durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen und die Anpassungen über die Nebenbestimmungen für Greifvögel ferner neue wertvolle Grenzstrukturen außerhalb des Gefahrenbereichs geschaffen. Durch diese Maßnahmen und eine temporäre Abschaltung bei Mahd,

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Ernte und Bodenbearbeitung vom 15.03. bis zum 31.08. wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden.

4.1.6 Vorkommen des Mäusebussards

Auch hinsichtlich des Mäusebussards ist festzustellen, dass die drei von Herrn Dr. Dierschke erwähnten Revierpaare des Mäusebussards nicht innerhalb des Vorranggebiets festgestellt wurden, sondern gemäß der avifaunistischen Untersuchung innerhalb des Vorranggebiets zuzüglich eines Umkreises von 500 m. Die genannten Flugbewegungen beziehen sich insoweit von vorneherein auf einen größeren räumlichen Bereich. Zudem sind hinsichtlich der Art neben der Entfernung des Hors-tes zum Standort der WEA weitere Faktoren zu berücksichtigen, wie die Frage, ob hinreichend Räume für An- und Abflüge verbleiben sowie die lediglich mittlere Mortalitätsgefährdung des Mäusebussards durch WEA. Auch nach Feststellung der pgm liegen aufgrund der Nähe eines Brutplatzes zum Standort der WEA 3 (Entfernung ca. 150 m) besondere Umstände vor, sodass sich ein signifikant, über dem allgemeinen Mortalitätsrisiko liegendes Kollisionsrisiko nicht ausschließen lässt. Die Artenschutzprüfungen gehen allerdings davon aus, dass sich das Risiko auf ein nicht signifikantes Maß verringern lässt, wenn die Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, die auch zur Verringerung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan erforderlich sind.

Im Übrigen handelt es sich bei dem Mäusebussard ohnehin nicht um eine Art, die im niedersächsischen Leitfaden Artenschutz als empfindlich gegenüber WEA aufgeführt ist. Somit wird bereits aus landesverbindlicher Vorgabe nicht von vorhabenbezogenen Wirkungen ausgegangen. Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung der Art und ihrer Häufigkeit ist in der Regel für den Mäusebussard nur von einem spezifischen Grundrisiko auszugehen – das Auftreten von nahrungssuchenden oder fliegenden Mäusebussarden kann grundsätzlich in jedem Windpark erwartet werden.

4.1.7 Sonstige europäische Vögel

Wie bereits ausgeführt, werden durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen und die Anpassungen über die Nebenbestimmungen für Greifvögel neue wertvolle Grenzstrukturen außerhalb des Gefahrenbereichs geschaffen. Durch diese Maßnahmen und eine temporäre Abschaltung bei Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung vom 15.03. bis zum 31.08. wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden.

4.2 Fledermäuse

Mithilfe einer nächtlichen Abschaltung der WEA wird sichergestellt, dass der Betrieb ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gewährleistet wird. Dazu sind dem Vorsorgeprinzip entsprechend umfangreiche Abschaltungen erforderlich. Die Voruntersuchungen (ORCHIS 2018 und 2020 sowie UIN 2016) lassen nur bedingte Vorhersagen zur Fledermausaktivität zu, da durch den Bau der WEA die Landschaft verändert wird, Windräder eine anziehende Wirkung auf Fledermäuse haben und die Voruntersuchungen auch nicht im potentiellen Gefahrenbereich stattgefunden haben.

Die hier verstärkt vorkommenden Arten Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler zeigen auch bei einer Windgeschwindigkeit von 7,5 m/s noch deutliche Flugaktivitäten, weshalb die WEA auch bei diesen Windgeschwindigkeiten abgeschaltet werden müssen.

Zur Quantifizierung der Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen ist deren Erfassung nur in Gondelhöhe alleine nicht ausreichend, da die technischen Möglichkeiten des Standardmikrophons (Erfassungsreichweite) nicht ausreichend, um den immer größer werdenden Rotorbereich abzudecken (Lindemann et. al. 2018) Das Forschungsvorhaben von Brinkmann et al. (2011), welches im Artenschutzleitfaden (NMUEK 2016) als Basis für die Durchführung des Gondelmonitorings vorgegeben ist, wurde an WEA durchgeführt, die eine Flügellänge von nur 33 m aufweisen. Auf die geplanten WEA mit doppelt so großen Flügeln mit einer Länge von 68,5 m sind diese Untersuchungsergebnisse nicht direkt übertragbar.

Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf das Individuum. Das Verbot ist allerdings erst dann verletzt, wenn das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht ist (BVerwG 9 A 3.06 – juris Rn. 219 ff.). Mit den festgelegten Abschaltzeiten ist ein Großteil der Fledermausaktivitätszeiten abgedeckt. Dennoch ist davon auszugehen, dass Fledermäuse auch außerhalb der Hauptaktivitätszeiten, bei höheren Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe, bei Tempe-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

raturen unter 10 Grad oder bei Niederschlag dem Tötungsrisiko durch Windräder ausgesetzt sind. Dies lässt sich aber dem Grundlebensrisiko zuordnen. Davon ausgenommen sind Abendseglerarten und Rauhauffledermäuse, welche grundsätzlich auch bei höheren Windgeschwindigkeiten aktiv sind. Daher sind bei Vorkommen dieser Arten auch Abschaltzeiten bei höheren Windgeschwindigkeiten vorzusehen.

5. Optisch bedrängende Wirkung

Aus Gründen des Rücksichtnahmegebots können WEA im Einzelfall unzulässig sein, da auf schutzwürdige Interessen Dritter Rücksicht zu nehmen ist. So hat das BVerwG (Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B 72.06) anerkannt, dass eine WEA wegen optisch bedrängender Wirkung auf Grund der Drehbewegungen der Rotoren gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme (unbenannter öffentlicher Belang) verstoßen kann. Maßgeblich dabei sind die Umstände des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der Höhe der Anlage, Durchmesser der Rotoren, Position und Lage der WEA und der benachbarten (Wohn-) Bebauung (Terrassen, Türe usw.), Blickrichtung auf die WEA vom Wohngebäude aus, Abschirmung der Anlage aus Sicht des Wohngebäudes, Topografische Verhältnisse, optische Vorbelastung. Ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand des Einzelfalls zu prüfen. Die Rechtsprechung hat die folgenden Anhaltspunkte für die jeweils notwendige Einzelfallprüfung formuliert: (1). Beträgt der Abstand zw. einem Wohngebäude und der geplanten WEA mindestens das Dreifache ihrer Gesamthöhe (Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass keine optisch beeinträchtigende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. (2). Beträgt er weniger als das Zweifache ihrer Gesamthöhe, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. (3). Beträgt der Abstand das Zwei- oder Dreifache ihrer Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig der besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls (vgl. Windenergieerlass v. 24.02.2016).

Für alle 6 von der Antragstellerin geplanten WEA gilt, dass kein Wohnhaus den Abstand der zweifachen Gesamthöhe zur jeweiligen WEA unterschreitet.

Lediglich bei der WEA 1 (3. Bauabschnitt) unterschreitet ein Wohnhaus (Zum Uhlenbusch 2, Altenmedingen, Gemarkung Aljarn) mit einem Abstand von ca. 555 m zur geplanten WEA das dreifache der Gesamthöhe der WEA. Es war daher eine Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung für dieses Wohnhaus durchzuführen. Dieses befindet sich im Außenbereich, der Flächennutzungsplan der ehem. Samtgemeinde Bevensen stellt für dieses Grundstück eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Es handelt sich um ein sog. Einzelhaus im Außenbereich. Eine Baugenehmigung für das Wohnhaus liegt nicht vor. In den Bauvorlagen für das östlich befindliche Stallgebäude aus dem Jahr 1907 ist das Wohnhaus aber bereits als Bestandsgebäude im Lageplan eingetragen. Das Wohnhaus muss daher vor 1907 errichtet worden sein. Durch die Anordnung des Wohngebäudes und des östlich befindlichen Stallgebäudes wird ein Großteil der Sichtbeziehungen zwischen dem Wohngebäude und der geplanten WEA unterbrochen. Das Stallgebäude dient somit als optische Abschirmung zur geplanten WEA. Lediglich von der südöstlichen Ecke des Wohngebäudes sind direkte Sichtbeziehungen zur WEA möglich. Zusätzlich verhindern größere Gehölze direkte Sichtbeziehungen zwischen dem Wohnhaus und der geplanten WEA. Intensiv genutzte Erholungsbereiche (angelegter Garten, Terrasse, ...) sind im südöstlichen Bereich des Grundstückes ebenfalls nicht vorhanden.

Dem Standort der WEA kann zudem zugutegehalten werden, dass wegen der Hauptwindrichtung und der Windhäufigkeit die Rotoren voraussichtlich meistens so ausgerichtet sein werden, dass die WEA nur mit ihrer Schmalseite auf die Wohnbebauung einwirkt.

Die Prüfung kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigung der Wohnnutzung nicht so schwer wiegt, dass dadurch die Unzulässigkeit der Anlage abzuleiten ist. Eine optisch bedrängende Wirkung auf die vorhandene Wohnbebauung der Art, dass das Rücksichtnahmegebot verletzt wird, kann hier nicht abgeleitet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass eine Wohnnutzung im Außenbereich mit der Errichtung dort privilegierter Anlagen rechnen muss und daher nicht in gleichem Maße schutzbedürftig ist wie eine Wohnnutzung im Innenbereich oder in ausgewiesenen Wohngebieten. Wohnbebauungen im Außenbereich haben eine größere Verpflichtung, Beeinträchtigungen durch

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

den Betrieb von WEA im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. Das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme wird eingehalten. Zudem ist festzustellen, dass die betroffenen Grundstückseigentümer keine Einwendungen gegen das Vorhaben formuliert haben.

6. Weitere Genehmigungsverfahren - Aufteilung der 10 geplanten WEA auf insgesamt 5 Genehmigungsanträge

Soweit einwenderseitig noch gerügt wurde, dass ein einheitliches Genehmigungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen, ist darauf hinzuweisen, dass es der Dispositionsbefugnis des jeweiligen Antragstellers unterliegt, wie er die Antragstellung vornimmt. Theoretisch hätte sogar für jede einzelne WEA ein eigenständiger Genehmigungsantrag eingereicht werden können. Vor diesem Hintergrund ist die vorliegend gewählte Vorgehensweise rechtlich zulässig und nicht zu beanstanden.

Zudem ergibt sich die Erforderlichkeit einer Aufteilung der Genehmigungsanträge in mehrere Bauabschnitte vorliegend alleine schon aufgrund der Tatsache, dass in dem Vorranggebiet unterschiedliche Antragsteller agieren.

Eine Visualisierung der Anlagenkonstellation ist gemäß BImSchG und UVPG nicht erforderlich.

Die in diesem Zusammenhang eingeforderte Gesamtbetrachtung aller von der Antragstellerin in insgesamt 3 Anträgen / Bauabschnitten beantragten 6 WEA hat im Rahmen des UVP-Berichts der pgm vom 14.08.2019 im Übrigen erkennbar stattgefunden. Dieser Bericht bezieht sich schon seiner Bezeichnung nach auf die „Errichtung von 6 Windenergieanlagen“ und auch aus Kapitel 5 des UVP-Berichts („Allgemeine Beschreibung des Vorhabens“) wird deutlich, dass die im Kapitel 7 des Berichts vorgenommene Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen am Standort und im Einwirkungsbereich des Vorhabens durchgängig von einem aus insgesamt 6 WEA bestehenden Vorhaben ausgeht.

In den Antragsunterlagen der UKA Nord ist unter Berücksichtigung der zeitlichen Abfolge der einzelnen Anträge ein UVP-Bericht der OECOS GmbH vom 11.12.2019 enthalten, der eine Ermittlung und Bewertung der kumulativen Auswirkungen der gesamten Windfarm (10 WEA) vornimmt. Da die Bauabschnitte aufeinander aufbauen, ist es folgerichtig, dass der nachgelagerte Bauabschnitt (Zusatzbelastung) die vorangegangenen Bauabschnitte als Vorbelastung berücksichtigt. Die Gesamtbelastung aller WEA als Windfarm ist somit dem letzten Bauabschnitt (5) zu entnehmen.

Damit wurden alle relevanten Einwendungen fachlich und rechtlich gewichtet und z.T. in Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a 9. BImSchV

Allgemeines

Die geplanten 6 WEA liegen zwischen den Ortschaften Aljarn im Nordwesten, Gienau im Nordosten, Bostelwiebeck im Südosten und Eddelstorf im Südwesten, etwa 6 km nordöstlich von Altenmedingen im Landkreis Uelzen. Der Nordrand des Windenergie-Vorranggebiets verläuft entlang der Grenze zum Nachbarlandkreis Lüneburg.

Errichtet werden sollen gemäß Angaben des Vorhabenträgers die folgenden Anlagentypen:

WEA 1-5: GE 3.6-137

Die Nabhöhe beträgt 164,5 m bei einer Gesamthöhe von 233 m. Die Nennleistung liegt bei 3,6 MW, die überstrichene Rotorfläche bei 14.741 m².

WEA 6: GE 5.3-158

Die Nabhöhe beträgt 161 m bei einer Gesamthöhe von 240 m. Die Nennleistung liegt bei 5,3 MW, die überstrichene Rotorfläche bei 19.607 m².

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Für die geplanten WEA 1-6 liegt vom Antragsteller ein Erschließungskonzept in Form eines Belieferungs- und Baustellenberichts vor. Für den Bau und Betrieb der WEA werden dauerhaft mit einer wassergebundenen Schotterdecke befestigte Bereiche auf den betroffenen Acker- und Grünlandflächen angelegt. Hinzu kommt der Ausbau bestehender Wirtschaftswege. Temporär werden für die Bauphase Hilfsflächen in Anspruch genommen, die auf heutigen Ackerflächen liegen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 bzw. 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), grundsätzlich eine allgemeine bzw. eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat.

Die Umweltauswirkungen, die sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ergeben sind temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen, Schallimmissionen, Schattenwurf, Kollisionsgefahren für Avifauna und Fledermäuse, visuelle Auswirkungen durch die Bauphase und die WEA sowie Unfallgefahren durch Eisabwurf und Havarien.

Durch die Konzentration der Anlagen in einem Vorranggebiet außerhalb von Schutzgebieten oder anderen geschützten Bereichen nach Naturschutzrecht sowie der Ausstattung der WEA mit einer Vielzahl sicherheitstechnischer Einrichtungen wie Abschaltautomaten, Blitzschutz etc. werden viele potentiell nachteilige Umweltauswirkungen bereits vermieden oder ausgeschlossen.

Schutzgüter und mögliche Auswirkungen:

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Umkreis von 1,5 km um das Vorranggebiet 43 Bostelwiebeck liegen die Ortschaften Aljarn, Becklingen, Gienau, Bostelwiebeck, Vorwerk und Eddelstorf sowie die Siedlungssplitter Kesterberg und Zum Uhlenbusch, wobei die Siedlungssplitter weniger als 1.000 m, die übrigen Ortschaften aber mind. 1 km von der Gebietsgrenze entfernt sind. Auf die Ortschaften Eddelstorf und Vorwerk sind in Bezug auf den Schattenwurf keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da beide Orte südlich der Potenzialfläche liegen. Auf Aljarn, Becklingen, Gienau und Bostelwiebeck sind bei einem Regelabstand zu geschlossenen Siedlungen von 1 km nur unerhebliche Beeinträchtigungen durch Schall- und Schattenwurfemissionen zu erwarten. Hinsichtlich der nur 500 m weit entfernten Siedlungssplitter Kesterberg und Zum Uhlenbusch wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Verträglichkeit der Planung in Bezug auf die Schallbelastung und den Schattenwurf nachgewiesen. Die Nutzung eines Gebäudes als Wohnhaus westlich des Vorranggebiets (ehemalige Ziegelei) wurde dauerhaft aufgegeben.

Nach der vorliegenden Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros für Akustik Busch kann sichergestellt werden, dass die zulässigen Richtwerte nicht überschritten werden und es nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Eine weitere optische Beeinträchtigung kann durch den sogenannten „Disco-Effekt“, eine Lichtreflexion, welche durch glänzend lackierte Rotorblätter entsteht, zustande kommen. Da hier allerdings die Oberflächen der Rotorblätter mit einer matten, nicht reflektierenden Lackierung versehen werden, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen.

Auch durch die vorzunehmende Hindernisbefeuern sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorhaben bedarf aufgrund der Höhe der WEA der Zustimmung der Luftfahrtbehörde gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit. Danach muss eine WEA ab 100 m Höhe als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden. Die Lichtemissionen durch diese Hindernisbefeuern sind so zu minimieren, dass die Blinktakte aller WEA synchron gesteuert und nach unten abgeschirmt werden, sodass keine erheblichen Belästigungen im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG entstehen. Die geringen

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Einwirkungen durch die Hindernisbefeuern sind nicht vermeidbar. Sie sind aber auch nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Eine optisch bedrängende Wirkung der WEA war unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Rechtsprechung für ein Wohngebäude im Außenbereich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung näher zu prüfen (vergleiche vorstehende Ausführungen). Im Ergebnis war festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Wohnnutzung nicht so schwer wiegt, dass dadurch die Unzulässigkeit der Anlage abzuleiten wäre.

Zudem entstehen durch den Windpark Lärmimmissionen. Das vorgelegte Schalltechnische Gutachten des Büros für Akustik Busch wurde geprüft und Nebenbestimmungen zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte wurden formuliert. Es kann mit den genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass es zu unzumutbaren Lärmimmissionen kommt.

Bei bestimmten Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es zu Eisbildung an den Rotorblättern von WEA kommen, was beim Antauen und durch die Drehbewegung zum Abwurf von Eisstücken führen kann. Daher sollte folgender Abstand zu den nächstgelegenen gefährdeten Objekten eingehalten werden: $1,5 \times \text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser}$.

Zudem sind alle WEA mit einer Sensorik für Eiserkennung auszurüsten, um die WEA bei ansetzendem Eis zum Stillstand zu bringen. Sobald Eisansatz erkannt wird, sorgt das System für eine Abschaltung der Anlage.

Das Abrutschen von Eisstücken von einer stillstehenden Anlage ist auch nach ständiger Rechtsprechung dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuschreiben. Die Gefahr ist bei WEA nicht größer als bei anderen Bauwerken, von denen ebenso Eis abfallen kann. Auf den Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb ist zusätzlich durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen.

Eine unzulässige Gefährdung bzw. unzulässige Beeinträchtigung durch Eiswurf kann ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind WEA so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Branderweiterung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Im Falle eines Brandes können einzelne Teile herabfallen, sodass ein ausreichender Abstand zu WEA einzuhalten ist. Da die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnhäuser mehrere hundert Meter von den WEA entfernt stehen, ist das Risiko einer Brandausbreitung auf schutzwürdige Objekte als gering einzustufen. Ebenso ist ein Funkenflug über diese Distanzen auszuschließen.

Die Brandgefahr der WEA ist grundsätzlich, durch die Vielzahl der Messsensoren, mit denen die Anlagen ständig überwacht werden, sehr gering. Brände von WEA kommen, bezogen auf die Anzahl der installierten Anlagen in Deutschland und weltweit, sehr selten vor.

Der Antragstellerin wird über eine aufschiebende Bedingung vor Baubeginn aufgegeben, ein standortbezogenes Brandschutzkonzept vorzulegen.

Aufgrund ihrer exponierten Lage sind WEA in Bezug auf Blitzeinschläge stärker gefährdet als andere Bauten. Um mögliche Schäden durch Blitzeinschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden die WEA mit einem Blitzschutz ausgestattet. Ein Blitzstrom wird dabei von den Rotorblättern oder der Gondeloberseite bis ins Erdreich abgeleitet. Eine Gefahr für Menschen oder Tiere entsteht daher nicht.

Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist vom subjektiven Empfinden des jeweiligen Erholungssuchenden abhängig. Das Landschaftsbild ist je nach Qualität in hohem Maß identifikationsstiftend und ist abhängig von der Nutzung der naturräumlichen Situation, der vorhandenen Tierwelt und den kulturellen Einflüssen des Menschen. Generell kann die Errichtung eines Windparks aber das Landschaftsbild verändern, ohne den Erholungswert nachteilig zu verändern. Dies wird auch durch eine Studie aus Schleswig-Holstein sowie eine Langzeit-Onlineumfrage (aus dem Zeitraum 2013 – 2015) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kooperation mit dem Deutschen Wanderinstitut belegt. WEA werden in der Umgebung zwar wahrgenommen, aber nicht als negative Beeinträchtigung eingestuft.

Das vorhandene Gebiet ist größtenteils von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Die vorhandenen Wegeverbindungen werden nicht beeinträchtigt. Die Nutzbarkeit der Freizeitaktivitäten bleibt

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

auch nach der Errichtung des Windparks gegeben. Daher ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Die Fachgutachten sowie die Prüfungen der unteren Immissionsschutzbehörde kommen zu dem Ergebnis, dass durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschriebene Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden können. Das Vorhaben bleibt somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt

Der Artenschutzleitfaden (NMUEK 2016³) gibt mit seinen Prüfradien Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze von WEA-empfindlichen Vogelarten. Innerhalb der Radien muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tangiert werden, was aber nicht automatisch zum Ausschluss dieses Raums für den Bau von WEA führt. „Ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für eine bestimmte Art vorliegt, ist insbesondere anhand der artspezifischen Verhaltensweisen, der Häufigkeit des Aufenthaltes im Gefährdungsbereich und der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen zu bewerten“ (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 j- 9 A 12/10-, juris, Rn. 99, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07 -, juris, Rn. 58). Dies wurde im vorliegenden Fall über entsprechende Raumnutzungsanalysen umgesetzt.

Schutzgebiete

Die Entfernungen zu den Naturschutzgebieten „Vierenbach“ (ca. 6 km westlich), „Röbbelbach“ (ca. 8,5 km südlich), „Kellerberg“ (ca. 10. km östlich) und „Almstorfer Moor“ (ca. 6,5 km südöstlich) sind ausreichend groß, so dass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Nationalparke und Biosphärenreservate sind im Landkreis Uelzen nicht vorhanden.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) LG 001 „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ mit Waldflächen südlich von Becklingen liegt etwa 200 m nördlich des Vorhabengebietes im Landkreis Lüneburg. Da jedoch keine Baumaßnahmen im LSG stattfinden, kommt es zu keiner Beeinträchtigung. Die LSG UE 00002 „Ilmenautal“ (Entfernung ca. 6,0 km) und DAN 00027 „Elbhöhen-Wendland“ (Entfernung ca. 8,0 km) liegen außerhalb des Einflussbereichs des geplanten Windparks.

Auch die drei im Abstand von 5 bis 10 km entfernt liegenden Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“, FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ und FFH-Gebiet 072 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“) werden nicht vom geplanten Windpark beeinflusst.

Vorkommende nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (ein sonstiges Stillgewässer „Bingoteich“ an der Zuwegung zwischen WEA 1 und 2, ein naturnahes Stillgewässer im Norden sowie ein sonstiges Stillgewässer nördlich der Ziegelei) liegen in ausreichender Entfernung, werden nicht überbaut und dadurch nicht beeinträchtigt.

Es wurden keine nach § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb und im näheren Umfeld der Windvorrangfläche festgestellt. Nationale Naturmonumente sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Ein Feuchtgebiet am südöstlichen Ortsrand von Eddelstorf (ca. 1400 m südwestlich), ein Feuchtbiotop südlich von Eddelstorf (ca. 2200 m südwestlich) sowie Hühnengräber südlich von Haaßel (ca. 2900 m südlich) als auch im Umkreis liegende Naturdenkmäler liegen außerhalb des Einflussbereichs des geplanten Windparks.

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet (500 m Radius um das Vorhabengebiet) wurden ab dem Frühjahr 2014 Begehungen durchgeführt und 81 Brutvogelarten festgestellt. Davon standen während des Bearbeitungszeitraumes 22 Vogelarten (Tabelle 1) auf der gültigen Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen in der Kategorie 1-3 oder wiesen eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber WEA auf. Weitere 6 Vogelarten, die in 2014 im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden, wurden 2015 neu in der

³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (NMUEK): Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Anlage 2 zum Gem. RdErl. D. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 – MU-52-29211/1/300 - Nds. MBl. Nr. 7/2016.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen aufgenommen (Tabelle 2). OECOS (2016)⁴ stellten darüber hinaus weitere 4 Brutvogelarten fest (Feldschwirl, Ortolan, Waldohreule und Wiesenpieper, Tabelle 3). 2019 wurde erstmals die Wiesenweihe als Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt (Dierschke 2019⁵, Tabelle 3).

Heidelerche, Neuntöter, Rohrweihe und Wiesenweihe sind im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSR) gelistet. Die Bewertung des Untersuchungsgebietes erfolgte als fachgutachterliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Methoden von Behm und Krüger (2013) sowie von Krüger et al. (2010). Der nördliche Teil des Untersuchungsgebietes erreicht hierbei eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum, während der südliche Teil von lokaler Bedeutung für die Brutvögel ist.

Tabelle 1: Brutvogelarten mit Schutz- oder Gefährdungsstatus zum Zeitpunkt der Untersuchung (PGM 2014)

Braunkehlchen Dohle Feldlerche Gartenrotschwanz Grünspecht Heidelerche Kranich Kuckuck	Mäusebussard Nachtigall Neuntöter Pirol Rauchschwalbe Rebhuhn Rohrweihe	Rotmilan Sperber Turmfalke Wachtel Waldkauz Waldschnepfe Wasserralle
---	---	--

Tabelle 2: Brutvogelarten des Untersuchungsgebiet, die nach 2014 neu zur Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen hinzugekommen sind (in Kategorie 1-3)

Baumpieper Bluthänfling	Grauschnäpper Star	Trauerschnäpper Waldbauesänger
----------------------------	-----------------------	-----------------------------------

Tabelle 3: Brutvogelarten, die zusätzlich von OECOS 2016, bzw. Dierschke 2019 (mit *) festgestellt wurden und in Kategorie 1-3 der aktuellen Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen geführt sind oder als windenergieempfindlich gelten

Feldschwirl Ortolan	Waldohreule Wiesenpieper	Wiesenweihe*
------------------------	-----------------------------	--------------

Windkraftsensible Großvogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden bei der 2014 durchgeführten Standardraumnutzungsuntersuchung im Radius von 2000 m um das Vorhabengebiet Flugbewegungen von 10 windkraftsensiblen Vogelarten beobachtet. Dabei wurden mit Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Wiesenweihe 7 in Anhang I der EU-VSR aufgeführte Vogelarten beobachtet. Außerdem wurden Mäusebussard, Sperber und Turmfalke als weitere Vogelarten festgestellt.

Darüber hinaus wurde 2019 für die Vogelarten Rohrweihe und Rotmilan eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt (BIOPLAN), welche zu dem Ergebnis kommt, dass Teilbereiche (Nordrand des Vorranggebietes) zur Brutzeit eine besondere und damit hohe Bedeutung als Nahrungsgebiet des Rotmilans haben.

Rast- und Gastvögel

Im Radius von 1000 m wurden bei den 2015 von PGM durchgeführten Begehungen laut PGM (2015) nur sehr wenige Gastvögel im Gebiet festgestellt. Sowohl PGM (2015) als auch OECOS (2016) kommen zu dem Ergebnis, dass das Untersuchungsgebiet von untergeordneter Bedeutung für Gastvögel ist.

⁴ OECOS GmbH (2016): Fachgutachten Brutvögel zum Windparkvorhaben Bostelwiebeck. Stand März 2016.

⁵ Dierschke, V. (GAVIA) (2019): Avifaunistische Untersuchung 2019 des Vorranggebietes Windenergienutzung (Potentialfläche 43) bei Bostelwiebeck (Gemeinde Altenmedingen, Landkreis Uelzen). Im Auftrag vom Verein Gegenwind Altenmedingen e.V

Alle europäischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt und unterliegen somit dem besonderen Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Beeinträchtigungen durch die temporäre Überbauung von Habitaten und den Baustellenbetrieb sind vor allem während der Bauphase für einen befristeten Zeitraum zu erwarten. Vor allem während der Vogelbrutzeit besteht eine erhebliche Störung für die in der Nähe brütenden Vögel bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen mit Verlust von Gelegen. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung auf einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit zu legen (Bauzeitenregelung). Ist dies nicht möglich, dann ist durch Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung sicher zu stellen, dass die nötigen Maßnahmen zum Schutz vor Gelegeverlusten durch z.B. Kontrolle vor Baubeginn und Vergrämung ergriffen werden. Die Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste sind dagegen unerheblich, da ausreichend gleichwertige Nahrungs- und Ruheflächen in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen.

Betriebsbedingt sind einige Vogelarten insbesondere durch Kollisionen mit WEA betroffen. Durch ihre hochaufragende Struktur mit sich bewegenden großen Rotoren haben WEA außerdem eine Scheuchwirkung, die sich vor allem auf größere Arten auswirkt. Die WEA führen während der Betriebszeit zum Verlust von Brutflächen für Bodenbrüter wie die Feldlerche, diese finden jedoch entweder in der Umgebung ausreichend gleichwertige Flächen, sodass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt, oder die Beeinträchtigung hat keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population. Untersuchungen zu den Auswirkungen auf die Avifauna wurden in mehreren Jahren von 2014 bis 2020 (aus 2020 liegt ein Zwischengutachten vor) durchgeführt. In den meisten Fällen wurden die Beeinträchtigungen durch den Abstand zum Brutplatz oder durch geringe Frequentierung als gering bewertet. Es besteht aber dennoch ein erhöhtes Schlagrisiko für Rotmilan und Mäusebussard. Auch für den Neuntöter ist ein Mastfußanflug nicht ausgeschlossen. Mit einer unattraktiven Gestaltung des Mastfußes sowie den im LBP, in der UVP und den Nebenbestimmungen festgelegten Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden, die im Folgenden näher beschrieben werden.

Mastfußhervorhebung für den Neuntöter (ausschließlich I20190018 und I20190020): Zur Vermeidung eines Anfluges an den Mast ist eine optische Hervorhebung des Mastfußes im Bereich der unteren 20 Meter nötig. Betroffen hiervon sind die Anlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 5, bei welchen der Aktionsradius des Neuntötters durch Hecken- und Gehölzstrukturen die WEA miteinschließt. Vor allem helle Mastfüße mit reflektierenden Farben werden unter bestimmten Bedingungen vom Neuntöter nicht als Hindernis wahrgenommen, sondern mit dem Horizont verwechselt. Aus diesem Grund ist eine Einfärbung des Mastes in dunkler und matter Farbe vorzunehmen oder eine Musterung aufzubringen. Grüntöne sind hierbei zu bevorzugen, da sie sich besonders gut in das Landschaftsbild einfügen.

Temporäre Betriebszeiteinschränkungen (Nebenbestimmung Nr. 56): Zur Verringerung des Kollisionsrisikos der Greifvögel, insbesondere der Arten Rotmilan, Mäusebussard und Rohrweihe, werden die WEA in der Zeit vom 15.03. – 31.08. bei jeglicher Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung jeweils ab deren Beginn für 3 Tage in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet. Diese Abschaltung erfolgt im Umkreis zwischen 172 bis 350 m nach der in der Karte 2 des Nachtrags zum UVP-Bericht, LBP und Artenschutzgutachten (PGM vom 13.02.2020) eingezeichneten Flächenabgrenzung.

CEF-Maßnahme „Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland“ (Nebenbestimmung Nr. 57): Eine ca. 6,13 ha große extensiv genutzte Ackerfläche (Gemeinde Altenmedingen, Gemarkung Eddelstorf, Flur 1, Flurstücke 31/1 und 87) wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und in eine extensive Mähwiese umgewandelt. Es wird eine zertifizierte Saatgutmischung für kräuterreiches Grünland mittlerer Standorte ausgesät, bei zwei Mahddurchgängen pro Jahr außerhalb der Brut- und Setzzeit ab 01.07. Hierdurch werden nicht nur Eingriffe in den Naturhaushalt (Bodenverdichtung und Biotopüberbauung) ausgeglichen, sondern auch die Nahrungsverfügbarkeit für Greifvögel verbessert. Auch für andere Vogelarten, Kleinsäuger und Insekten findet eine Aufwertung des Lebensraumes statt.

CEF-Maßnahme „Selbstbegründende Ackerbrache (Nebenbestimmung Nr. 59): Auf einer 2,43 ha großen Ackerfläche (Gemeinde Altenmedingen, Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 3, Flurstück 6/1) wird eine selbstbegründende Ackerfläche angelegt. Durch unterschiedlich hohen Aufwuchs wird Beute für Greifvögel, vor allem für die Wiesenweihe und die Rohrweihe, besser verfügbar gemacht. Zusätzliche Strukturen werden durch einen Teilumbruch der Fläche erreicht, wobei jährlich rotierend

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

mindestens ein Drittel und maximal die Hälfte der Fläche erst im folgenden Jahr umgebrochen wird. Davon profitieren vor allem im Winter viele Feldvögel und auch andere Wildtiere.

Bauzeitenbeschränkungen (Nebenbestimmungen Nr. 60 und 61): Durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit und der Hauptaktivitätsphase der Amphibien (01.03 bis 30.09) werden Störungen innerhalb der Brutperiode vermieden. Ist die Baufeldfreimachung nur innerhalb dieser Zeiten möglich, so muss eine hinzugezogene ökologische Baubegleitung sicherstellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden. Gleiches gilt für den Bau der WEA in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. (Brut- und Setzzeit). Erd- und Wegebauarbeiten dürfen in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden, sind aber nach Möglichkeit außerhalb der genannten Zeit durchzuführen.

Für Rotmilane attraktive Stoppelfelder werden durch Unterpflügen von Vegetationsresten unmittelbar nach der Ernte vermieden. Im Nahbereich der WEA wird auf sämtliche Gestaltungsmaßnahmen verzichtet, die zur Anlockung von Greifvögeln führen könnten (z.B. Strauchpflanzungen, Lesesteinhaufen). Zur Vermeidung von Anlockungseffekten auf Bodenbrüter und Greifvögel finden Mäharbeiten auf den geschotterten Stellflächen und an deren Rändern außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Herbst statt.

Fledermäuse

Innerhalb des Untersuchungsgebietes (Radius 500-1000 m um das Vorhabengebiet) wurden insgesamt 11 Fledermausarten von Orchis (2019, Breitflügelfledermaus, Alpenfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Langohr, Zweifarbflieger), bzw. 8 von UIN (2016, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr) erfasst.

Alle in Deutschland und Europa vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Sie unterliegen daher den Vorschriften zum besonderen Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Ergebnisse zeigen ein häufiges Vorkommen von Zwergfledermäusen, wobei die Rauhautfledermaus als zweithäufigste Art vor allem zur Zugzeit (im Herbst und weniger häufig im Frühjahr) von ORCHIS registriert wurde. Auch der Große Abendsegler zeigt ein regelmäßiges Vorkommen über den gesamten Zeitraum mit Schwerpunkten im August und September. Insgesamt besteht eine Erhöhung der Aktivität und damit des Kollisionsrisikos vor allem zwischen Anfang Juli und Ende September für die schlaggefährdeten Arten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Breitflügelfledermaus. Die Dauererfassungen aus drei Untersuchungsjahren (Orchis 2018 und 2019, UIN 2016) zeigen gesteigerte Aktivitäten während der Migrationszeiten im Frühjahr und Herbst, weshalb diesen Jahreszeiten eine hohe Bedeutung zukommt.

UIN (2016) stellten an der im Südwesten der Vorrangfläche liegenden Ziegelei Hinweise auf Quartiere von Zwergfledermäusen und Breitflügelfledermäusen fest. Auch in dem im Norden befindlichen Waldrand wurden mehrere, als Quartier geeignete Bäume festgestellt (Frau Hochrathner von ORCHIS telefonisch, Mai 2020).

Der Hauptteil des Untersuchungsgebietes ist von untergeordneter Funktion für die Fledermäuse, da die Nutzung als Quartierstandort, Nahrungsquelle oder Leitstruktur nicht oder nur in geringem Maße gegeben ist. Von geringer bis mittlerer Bedeutung sind dagegen die Saum- und Grenzstrukturen der sich an den Wegen befindlichen Gehölzbestände (Hecken, Baumhecken und Baumreihen) für die strukturgebunden jagenden Fledermausarten. Teilbereiche werden von mindestens drei Arten als Jagdhabitat genutzt und sind von hoher Bedeutung für Fledermäuse (UIN 2016).

Durch die nachtaktive Lebensweise der Fledermäuse sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse während der Bauphase zu erwarten. Es werden keine möglicherweise als Quartier dienenden Bäume gefällt.

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen aber durch den Betrieb der WEA zu Zeiten mit erhöhtem Fledermausaufkommen.

Vom Vorhabenträger vorgesehene und der UNB in den Nebenbestimmungen angepasste Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) führen zu einer Senkung des Verletzungs- oder Tötungsrisiko (nach § 44 BNatSchG) unter die Signifikanzschwelle.

Folgende Abschaltzeiten dienen der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. BNatSchG (Nebenbestimmungen Nr. 52 bis 55):

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten Rauhauffledermaus und Großer Abendsegler werden die Anlagen WEA 2, WEA 4 und WEA 5 zur Zugzeit im Herbst vom 01.07 bis 15.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit unter 7,5 m/s und einer Lufttemperatur von über 10 Grad abgeschaltet. Die WEA 3 wird aufgrund der besonderen Jagdbedingungen für Fledermäuse und der Nähe zu möglichen Fledermausquartieren vom 01.04. – 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit unter 7,5 m/s und einer Lufttemperatur von über 10 Grad abgeschaltet. Die im Untersuchungsgebiet verstärkt vorkommenden Arten Rauhauffledermaus und Großer Abendsegler zeigen auch bei einer Windgeschwindigkeit von 7,5 m/s noch deutliche Flugaktivitäten, weshalb entsprechend die WEA auch bei diesen Windgeschwindigkeiten abgeschaltet werden müssen.

Sonstige Tierarten

Eine Erfassung weiterer Säugetierarten erfolgte nicht. Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetiere wie Feldhamster, Luchs, Wildkatze, Biber und Fischotter konnten aufgrund der Habitatausstattung oder des Verbreitungsgebietes ausgeschlossen werden. Der Wolf kommt gelegentlich im Untersuchungsgebiet vor, eine Beeinträchtigung kann aber ausgeschlossen werden. Für die Haselmaus ist aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes ein Vorkommen möglich.

Auch Amphibien und Reptilien wurden nicht gesondert erfasst. Es gibt aber Untersuchungen zu den in den Gewässern (Bingo-Teich im Norden und Stillgewässer im Nordosten) vorhandenen Tieren, welche in einer Publikation veröffentlicht wurden (Christophersen et al. 2016)⁶. Die vorhandenen Gewässer sind als Laichgewässer für einige der streng geschützten Amphibienarten (Kammolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Laubfrosch) geeignet. Damit verbunden sind die überplanten Acker- und Grünlandflächen sowohl als Wanderkorridor, als auch als Landlebensraum potentiell von Bedeutung. Ein Vorkommen der streng geschützten Reptilienart Zauneidechse kann nicht ausgeschlossen werden, ist aufgrund der Habitatausstattung aber unwahrscheinlich.

Eine Erfassung wirbelloser Tiere erfolgte nicht. Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sind aufgrund ihres Verbreitungsareals und der Habitatausstattung im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Pflanzen / Biotope

Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich intensiv genutzte Äcker. Eingriffe betreffen zum größten Teil Biotoptypen mit einer geringen Wertigkeit (28.386 m², Lehmaccker mit Wertstufe I; WEA 1-2 und WEA 4-6). Lediglich die Anlage WEA 3 ist auf einer Intensivgrünlandfläche mit Weidenutzung geplant (2.830 m², Wertstufe II).

Es werden halbruderale Gras- und Staudenfluren der Wertstufe III entlang der Wege temporär überbaut. Zusätzlich werden ca. 150 m² Brombeergestrüpp mit Birken- und Zitterpappel-Pionierwald für den Wegebau zwischen WEA 1 und 2 überbaut. Geschützte Biotope oder geschützte Pflanzen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Boden wird auf insgesamt 31.366 m² (**Baubschnitt I, III und IV**) zum Teil oder voll versiegelt.

Die genannten Verluste sind temporär (Gras- und Staudenflur) oder können durch die Anlage von neuen Biotopflächen (Maßnahme „Sukzessionsfläche“) und die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland (CEF-Maßnahme „Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland“) im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Mit der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

CEF-Maßnahme „Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland“ (Nebenbestimmung Nr. 57): Eine ca. 6,13 ha große extensiv genutzten Ackerfläche (Gemeinde Altenmedingen, Gemarkung Eddelstorf, Flur 1, Flurstücke 31/1 und 87) wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und in eine extensive Mähwiese umgewandelt. Es wird eine zertifizierte Saatgutmischung für kräuterreiches Grünland mittlerer Standorte ausgesät, pro Jahr finden zwei Mahddurchgänge außerhalb der Brut- und Setzzeit ab 1.07. statt.

Sukzessionsfläche (Nebenbestimmung Nr. 58): Eine 150 m² große extensiv genutzten Ackerfläche (Gemeinde Altenmedingen, Gemarkung Eddelstorf, Flur 1, Flurstück 31/1) wird aus der landwirt-

⁶ Christophersen, T., Meyer, H. & Mitschke, T. (2016): Monitoring von Amphibien und Maßnahmen zur Wiederausbreitung des Laubfroschs (*Hyla Arborea*) in ehemals besiedelte Bereiche der Lüneburger Ostheide. RANA. Mitteilungen für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik. 17: 50-63.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

schaftlichen Nutzung genommen und als Sukzessionsfläche mit zwei anzupflanzenden Stieleichen entwickelt und erhalten.

CEF-Maßnahme „Selbstbegrünende Ackerbrache (Nebenbestimmung Nr. 59): Auf einer 2,43 ha großen Ackerfläche (Gemeinde Altenmedingen, Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 3, Flurstück 6/1) wird eine selbstbegrünende Ackerfläche angelegt.

Angrenzende oder im Baufeld vorhandene Baum- und Gehölzbestände werden bei den Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen geschützt.

Biologische Vielfalt

In Bereichen mit intensiver Ackernutzung im Zentrum und im Süden des Untersuchungsgebietes ist die Biologische Vielfalt gering. Der nördliche Teil (zwischen Gienau und Aljarn im Bereich der Bohndorfer Endmoränen) weist mit seinem Strukturreichtum eine überwiegend mittlere Vielfalt auf. Bereiche von mittlerer bis hoher biologischer Vielfalt finden sich in folgenden Bereichen: Reste von Dauergrünland mit Amphibiengewässern westlich von Gienau; Röhricht und Stillgewässer in einem Grünlandkomplex südöstlich von Eddelstorf; Teilflächen mit Laubwaldbeständen innerhalb der Forsten im „Mittelsten Gehege“ und im Wiebeck westlich bzw. östlich des Vorhabengebietes.

Der Anteil naturnaher, artenreicher Flächen mit einer hohen Biodiversität ist eher gering. Überwiegend wechseln sich Bereiche mittlerer und geringer Biodiversität ab, so dass insgesamt eine für das norddeutsche Flachland durchschnittliche biologische Vielfalt vorliegt.

Negative Auswirkungen auf die Vielfalt an Arten, Lebensräumen und die genetische Vielfalt der Landschaft sind aufgrund der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird wegen der Größe, der Gestalt und der Rotorbewegungen von WEA großräumig verändert. Im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Das Untersuchungsgebiet liegt im nördlichen Teil des Landkreises Uelzen und schließt südliche Teile des Landkreises Lüneburg ein. Es ist der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide“ zuzuordnen und gehört der Landschaftseinheit „Ostheide“ an. Die namensgebenden, ehemals großflächigen Heidegebiete wurden ebenso wie Teile der Wälder zu Gunsten des Ackerbaus umgewandelt. Bäche wurden (wie der Gollernbach und der Wohbeck) teilweise begradigt und entwässert (Landschaftsrahmenplan (LRP) 2012).

Die Ackerlandschaft ist geprägt durch teils strukturreiche, teils mäßig strukturreiche Bereiche. Vor allem die sich um Becklingen, Gienau und Siecke (im Norden des Untersuchungsgebietes) befindlichen ackerbaulichen Nutzflächen weisen einen hohen Anteil gliedernder Strukturelemente in der Landschaft auf. Zahlreiche Einzelbäume, Feldhecken, Feldgehölze, Wirtschaftswege mit Saumstreifen und überwiegend Schläge unter 10 ha zeichnen diese Bereiche aus. Hohe historische Kontinuität und Vielfalt mittlerer Natürlichkeit führen zu einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes mit dem überwiegenden Teil der Vorrangfläche wird mit einer insgesamt mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet. Zwar finden sich ebenfalls vielfach durch Feldgehölze, Wegraine, Baumreihen, Hecken und andere Strukturelemente gegliederte Nutzflächen, welche aber durch intensiven Ackerbau mit teils größeren Schlägen geprägt sind. Im Süden des Untersuchungsgebietes ist die Ackerfläche durch den Windpark Haaßel mit vier WEA überprägt.

Von insgesamt hoher Bedeutung für das Landschaftsbild sind strukturreiche Grünlandbereiche vor allem am Ortsrand von Eddelstorf. Diese Bereiche weisen eine hohe historische Kontinuität und Vielfalt (durch Kopfweiden, Baumreihen, Gebüsche, Hecken, Gräben und Kleingewässer) auf und sind von mittlerer Natürlichkeit. Eine mittlere Vielfalt weisen dagegen die mäßig strukturierten Grünlandschaften an den Ortsrändern von Altenmedingen, Bostelwiebeck, Bohndorf und Aljarn auf und kommen mit ihrer hohen historischen Kontinuität bei mittlerer Natürlichkeit auf eine mittlere Bedeutung.

Von insgesamt hoher Bedeutung sind die vorhandenen Laubwälder, Mischwälder sowie die Feldgehölze. Die Laubwälder mit den dominierenden Baumarten Eiche und Rotbuche sind nur leicht forstlich überprägt und von hoher Vielfalt und Natürlichkeit. Sie finden sich in kleineren Bereichen am Westrand des Untersuchungsgebietes (Reisenmoor). Mischwälder aus vorrangig Kiefern, Fichten, Buchen und Eichen befinden sich südöstlich von Bostelwiebeck (südliche Teile Wiebecks), nordwestlich von Eddelstorf („Mittelstes Gehege“) sowie als eingestreute Waldreste bei Aljarn und Beck-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

lingen. Mit Ausnahme eines Feldgehölzes bei Niendorf sind die Feldgehölze ebenfalls von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Größere Feldgehölze befinden sich häufig in der Umgebung von Bohndorf (dominiert von Stieleichen und Kiefern im leicht hügeligen Gelände) und nördlich von Niendorf (eher artenarm und forstlich geprägt). Westlich von Eddelstorf befindet sich eine weitere Fläche, welche sich mit einem Teich und einem anschließenden alten, beidseitig von einer Hecke begrenztem Weg (Redder) durch hohe historische Kontinuität, Natürlichkeit und Vielfalt auszeichnet.

Die unterholz- und strukturarmen Nadelforsten in Monokultur weisen mit Ausnahme einer Teilfläche eine eher geringe Vielfalt auf. Durch ihre mittlere Natürlichkeit und historische Kontinuität sind sie insgesamt von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Sie befinden sich mit großen, geschlossenen Waldflächen im Wiebeck und westlich von Aljarn, sowie mit kleinflächigen Waldresten nordwestlich von Eddelstorf.

Die Bewertung der Siedlungen und Streusiedlungen ergibt eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. In vielen Orten finden sich alte Gehöfte, oft in Fachwerkbauweise und mit Hofeichen sowie struktur- und naturnahen Gärten mit teils altem Baumbestand. Von geringer Bedeutung ist der bei Eddelstorf liegende Sportplatz. Die Bahnlinie am Nordrand des Untersuchungsgebietes verläuft durch einen geschlossenen Wald, ist dadurch nicht in der Landschaft wahrnehmbar und durch ihre Entstehung in 1874 von hoher historischer Kontinuität. Dieser Bereich wird daher als mittel eingestuft.

Baubedingt kann es durch Baumaschinen und Lagerflächen zu Beeinträchtigungen kommen, welche aber nur temporär bestehen und daher als unerheblich gewertet werden.

Die Fernwirkung von WEA kann sich bis in einem Radius von 50-100-facher Anlagenhöhe relevant auswirken. Vor allem im Bereich der 15-fachen Anlagenhöhe kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Lediglich in sichtverschattenden Bereichen wie baumbestandenen Flächen können die WEA nicht wahrgenommen werden. Auch Hecken, Feldgehölze und unterschiedliche Höhenbereiche können zu einer verringerten Störung durch die WEA beitragen. Vorbelastungen durch den Windpark Haaßel im Süden des Untersuchungsgebietes, Großställe bei Vorwerk und die Mobilfunkanlage nahe dem Bahnhof Bavendorf sind mit zu berücksichtigen. Dennoch kommt es im überwiegenden Teil der Untersuchungsfläche zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, da die dominante überlagernde Wirkung der hochaufragenden WEA nicht der naturraumtypischen Eigenart entspricht. Vor allem vom Süden aus, über die Ortslagen von Altenmedingen und Niendorf werden sich durch größtenteils freie Sicht die Beeinträchtigungen besonders stark bemerkbar machen. Da Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht ausgleichbar sind, ist ein Ersatzgeld nach Wertigkeit und beeinträchtigter Fläche anteilig an den Landkreis Lüneburg und den Landkreis Uelzen zu entrichten.

Schutzgut Boden

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen kommt es auf den Ackerflächen im direkten Umfeld um die WEA-Standorte zu Bodenverdichtungen. Für den Kranaufbau werden auf Ackerflächen punktuell Stahlplatten ausgelegt. Im Bereich dieser temporär benötigten, unbefestigten Hilfsflächen kommt es für die Dauer der Bauphase zu Bodenverdichtungen. Zusätzlich wird für den Antransport von Anlagenteilen eine ca. 2.628 m² große Ackerfläche benötigt. Auch hier kommt es zu Bodenverdichtungen für die Dauer der Bauphase. Diese sind aber reversibel und werden vollständig durch die maschinelle Bodenbearbeitung im Rahmen der später wieder aufzunehmenden landwirtschaftlichen Nutzung aufgehoben. Es wird aufgrund der geringen Bedeutung der Acker- und Intensivgrünlandflächen und des temporären Charakters der Flächeninanspruchnahme von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes während der Bauphase ausgegangen.

Die Flächeninanspruchnahme bewirkt im Bereich der Vollversiegelung (WEA-Fundamente) auf 2.222 m² einen vollständigen Verlust der Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen des Bodens. Im Bereich der Teilversiegelung (Wege, Aufstellflächen) werden diese Funktionen auf 29.144 m² eingeschränkt: der Auftrag einer tragfähigen Schotterdecke wird hier das natürlich gewachsene Bodenprofil und damit die Bodeneigenschaften deutlich überprägen und die Bodenfunktionen einschränken.

Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist als erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 13 BNatSchG einzustufen. Es wird allerdings durch die vorherige Nutzung der Flächen als Intensivacker relativiert. Durch die regelmäßige maschinelle Bodenbearbeitung sowie die

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

nutzungsbedingten Pestizid- und Nährstoffeinträge besteht eine Vorbelastung. Diese betrifft z.B. eine Veränderung des Bodengefüges, des Bodenaufbaus und des Stoffhaushalts. Durch die reversible Bodenverdichtung und mit Hilfe der aufgelisteten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens hinreichend kompensiert.

Grundwasser

Die geplanten Standorte befinden sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Aufgrund der geplanten Flach Gründungsweise der WEA ist nicht davon auszugehen, dass durch den Bau der WEA und der Erschließungsflächen grundwasserführende Schichten berührt werden oder Stoffe in die Grundwasserleiter eingetragen werden.

Während der Bauphase wird unter Umständen ein kurzzeitiges Abpumpen von auf dem Planum des Fundaments anfallendem Oberflächenwasser erforderlich. Dies hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer

Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Einflussbereichs der WEA-Standorte oder der Transport- und Baustellenflächen, weswegen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Luft /Klima

Es sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

Kulturgüter/Sachgüter

Die Eddestorfer Mühle auf dem Kesterberg ist ein Baudenkmal gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Durch die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stellt das RROP aber klar, dass die Belange des Denkmalschutzes in diesem Fall nicht im Widerspruch zur benachbarten Windenergienutzung stehen. Durch die Einhaltung von Abständen von über 500 m werden die Auswirkungen auf die visuelle Wahrnehmbarkeit der Mühle zudem gemindert. Auch durch den Umstand, dass die Mühle keine Flügel mehr besitzt und die Wahrnehmbarkeit als kulturhistorisch bedeutsames Landschaftsbildelement daher kaum mehr gegeben ist, fallen die negativen Auswirkungen durch die geplanten WEA weniger stark ins Gewicht.

Wechselwirkungen

Die Gesamtheit aller Schutzgüter stellt ein komplexes Wirkungsgefüge dar. Viele Auswirkungen hängen zusammen oder bauen aufeinander auf. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen würden, sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erkennbar.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:

Ein Großteil der potentiell nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Nicht vermeidbare, erheblich nachteilige Auswirkungen entstehen für die Schutzgüter Tiere, Boden und Landschaft durch die Flächeninanspruchnahme, Rotationsbewegungen der Rotorblätter mit Kollisionsgefahren für Vögel und Fledermäuse und eine optische Dominanz der WEA. Diese können im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. ergänzend durch Ersatzgeldzahlungen kompensiert werden. Aus Sicht der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens bestehen darüber hinaus keine Bedenken. Das Vorhaben führt insgesamt nicht zu verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenste-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

hen. Die Prüfung des Antrags und der Unterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der geprüften Antragsunterlagen und der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Technischen Baubestimmungen sowie Regeln der Technik.

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 in der zur Zeit geltenden Fassung. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Widling

Anlagen

1. Vordruck Baubeginnsanzeige
2. Vordruck Schlussabnahme
3. Bauschild
4. Anlage „P“
5. Länderspezifische Regelungen zu § 29b BImSchG

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07